# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

25.11.2019 Drucksache 18/5058

# Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 27. November 2019) mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

# Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer
	der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
RZWas Härtefallförderung	38
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haupt- und Landesgestüt Schwaiganger	47
Arnold, Horst (SPD)	
Mietpreiserhöhungen bei staatlichen Wohnungen	10
Aures, Inge (SPD)	
Gemeinnützige Körperschaften in Bayern	30
Bergmüller, Franz (AfD)	
Vergabepraxis bei der Förderung zur Gaststättenmodern Wirtschaftsministerium	
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kampfsportstudio "Tigers Arena" in Augsburg	1
von Brunn, Florian (SPD)	
Errichtung und Änderung von Anlagen zur Intensivtierhaltuchemischen Produktion, Ölraffination, Holz und Zellstoffpro	
Busch, Michael (SPD)	
Schwerbehinderung und Arbeitslosigkeit in Bayern	52
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Halt an Unterwegsbahnhöfen der S 7 S-Bahn München	11
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jugendsozialarbeit an Schulen – Richtlinien	53

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Reaktivierung Staudenbahn (Gessertshausen-Langenneufnach)	12
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
ANKER-Einrichtung Donauwörth	2
Duin, Albert (FDP)	
Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung	54
Fehlner, Martina (SPD)	
Einhaltung von Rettungsfristen am Bayerischen Untermain	3
Fischbach, Matthias (FDP)	
Sachstand Chemie-Gebäude der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	25
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hähnchenmastanlage und Wasserschutz	48
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jugendsozialarbeit an Schulen	55
Ganserer, Markus (Tessa) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auflistung der Bayerischen Erziehungsberatungsstellen	56
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
CBD-Shops	20
Güller, Harald (SPD)	
Reaktivierung Staudenbahn	13
Hagen, Martin (FDP)	
Männer- und Frauenvereine	31
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Studie zum künftigen Niedrigwassermanagement in der Bergtheimer Mulde im Landkreis Würzburg	40
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schutz der Auwälder bei Neuburg an der Donau	49
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Beratungen des Wissenschaftsrats zur neuen Technischen Universität Nürnberg	26
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderung des Bundesnaturschutzgesetztes	41
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Abschiebehaft in Bayern	4
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Nutzung Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge	5
Karl, Annette (SPD)	
Anteil Finanzausgleich	32
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Transportgenehmigungen für Kälher aus Ravern	42

Kohnen, Natascha (SPD)	
Überschuldete Personen in Bayern	57
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bahnhof Schongau	15
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beratungsgespräche Kulturfonds	27
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachtragshaushalt 2020	33
Körber, Sebastian (FDP)	
Technologieoffenheit und faire Wettbewerbsbedingungen auch bei Baustoffen	14
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mögliche Belastung von Privatgärten und biologisch bewirtschafteten Land- wirtschaftsflächen durch Pestizide aus der konventionellen Landwirtschaft	50
Markwort, Helmut (FDP)	
Abruf der Investitionsmittel im Freistaat	34
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Barrierefreier Ausbau des Amberger Bahnhofs	16
Muthmann, Alexander (FDP)	
Pflegestudiengang TH Deggendorf	28
Müller, Ruth (SPD)	
Fehlerhafte Gebietskulisse Gewässerrandstreifen – negative Folgen für die Bäuerinnen und Bauern vermeiden	43
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kinder beruflich Reisender	21
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bayerisches Zentrum für Batterietechnik an der Universität Bayreuth	29
Rauscher, Doris (SPD)	
Windkraft im Ebersberger Forst	44
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Mobilfunk-Förderprogramm	37
Ritter, Florian (SPD)	
Munition bayerischer Polizeieinheiten im Nordkreuz-Arsenal	6
Sandt, Julika (FDP)	
Gewaltschutzkonzept für Frauen	58
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Demonstration am 19.11.2019 "Sichere Städte statt sichere Häfen" in Augsburg	7
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Veranstaltung des "Bavarian Fight Clubs" am 22.11.2019 in München	8
Schuster, Stefan (SPD)	
Armutsrisiko schwerhehinderter Menschen in Bavern	59

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Barrierefreier Ausbau Bahnhof Übersee	17
Skutella, Christoph (FDP)	
Konkrete Ausgestaltung Moorbauern-Programm	51
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vergabe der Security-Dienstleistung der ANKER-Einrichtung Oberfranken Behördenstandort Bamberg	9
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Angehörige von pflegebedürftigen Kindern	60
Stachowitz, Diana (SPD)	
Erwerbslosenquote (schwer-)behinderter Jugendlicher in Bayern	61
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sanierung der Restfläche	45
Dr. Strohmayr, Simone (SPD)	
Abschlüsse an Bayerns Mittelschulen	22
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaschutzplan der Staatsregierung	46
Taşdelen, Arif (SPD)	
Fördermöglichkeiten der Barrierefreiheit für Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften	18
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bahnhaltepunkt in Wackersdorf	19
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzielle Ausstattung der Gedenkstätten in Bayern	23
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zukunftsprogramm Geburtshilfe	63
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundsteuer Denkmal	35
Wild, Margit (SPD)	
Runder Tisch Erinnerungskultur	24
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fehlende Mittel im 4. Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsplätze	62

# Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

 Abgeordneter Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Angesichts von Medienrecherchen über die Ausbildung rechtsextremer Kampfsportler im Boxstudio "Tigers Arena" in Augsburg, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über den Inhaber des Studios, den mehrfachen Deutschen Meister und Weltmeister im Kickboxen, vorliegen, ob es stimmt, dass auch Mitglieder der rechtsextremen Bürgerwehr "Soldiers of Odin" und der militanten rechten Skinhead Gruppierung "Voice of Anger" in dem Augsburger Studio trainieren und ob bei von organisierten Kämpfen auch bereits der rechtsextreme Rapper

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass der der rechtsextremistischen Identitären Bewegung nahestehende Musiker Teile seines Musikvideos zu dem Lied "Deutscher Patriot" im Kampfsportstudio Tigers Arena in Augsburg aufgenommen hat.

Darüber hinaus wurde in Medien berichtet, dass in der Vergangenheit Anhänger der Soldiers of Odin bzw. ein Anhänger der rechtsextremistischen Skinhead-Gruppierung Voice of Anger in dem Kampfsportstudio trainiert haben sollen. Dem BayLfV liegen hierzu derzeit keine eigenen Erkenntnisse vor.

Soweit die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson zielt, sind die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht statthaft ist. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

 Abgeordnete Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie genau sieht der ausgearbeitete Zeitplan der Regierung von Schwaben und der Stadt Donauwörth zur Auflösung der ANKER-Einrichtung in Donauwörth aus, an welchen Orten werden die dezentralen Unterkünfte, die die zentrale ANKER-Einrichtung in Donauwörth ersetzen sollen, stehen (bitte die genauen Kapazitäten, Belegungsplan und Barrierefreiheit, die Kapazitäten des Security-Personals und der Asylsozialarbeiterinnen bzw. Asylsozialarbeiter auflisten) und welche Behörden arbeiten in der sogenannten Behördenzentrale der ANKER-Einrichtung Schwaben in Augsburg (bitte die genauen Personalschlüssel der Behörden und mögliche Wohlfahrtsverbände auflisten)?

# Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die ANKER-Einrichtung in Donauwörth wird bis zum 31.12.2019 schrittweise aufgelöst. Derzeit sind noch insgesamt 168 Personen in der Liegenschaft untergebracht (Stand 25.11.2019).

Die weiteren Planungen zum Ersatz der 1 000 wegfallenden Unterkunftsplätze der ANKER-Einrichtung Donauwörth stellen sich wie folgt dar (Stand 25.11.2019):

Standort	Kapazität	Belegungsplan	Inbetriebnahme	Stellenanteile Flücht- lings- und Integrations- beratung
Augsburg (Kobelweg)	140	gemischt	erfolgt	Caritas/BRK 1,0
Augsburg (Inningen)	50	Männer	erfolgt	BRK 0,5
Mering	150	Familien	erfolgt	Caritas/Diakonie 1,0
Augsburg (Berliner Allee)	200	Familien	01.12.2019; Inbetrieb- nahme zunächst mit 100 Plätzen, voraussichtlich im 2. Quartal 2020 Inbe- triebnahme weiterer 100 Plätze	Diakonie 1,24
Neu-Ulm	250	gemischt	geplant: 2. Quartal 2020	voraussichtlich 3,5 Stellen für Diakonie in
Kempten I	190	Männer	noch unbekannt	Neu-Ulm und Kempten
Kempten II	190	Familien	noch unbekannt	

In allen Erstaufnahmeeinrichtungen und deren Dependancen werden Sicherheitsdienste eingesetzt. Aus Sicherheitsgründen, insbesondere um den Schutz der Bewohner nicht zu gefährden, können an dieser Stelle keine Angaben zur konkreten Kapazität des Security Personals in den Unterkünften gemacht werden.

Im Behördenzentrum des ANKER-Zentrums Schwaben und der Unterkunfts-Dependance in Augsburg, Berliner Allee, stehen barrierefreie Zimmer und Sanitäranlagen zur Verfügung. Auch in den beiden geplanten Unterkunfts-Dependancen in Kempten sollen barrierefreie Bereiche vorgesehen werden.

Darüber hinaus werden Asylbewerber mit einer Behinderung einer ausgewählten und bedarfsgerechten Unterkunft zugewiesen, die den besonderen Bedürfnissen des Asylbewerbers mit seiner Behinderung Rechnung trägt. Es besteht daher keine Notwendigkeit ausnahmslos alle Asylunterkünfte behindertengerecht zu gestalten. Dies entspricht insbesondere dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Umgang mit staatlichen Haushaltsmitteln.

Folgende Behörden werden im Behördenzentrum des ANKER-Zentrums Schwaben in Augsburg tätig sein:

- Regierung von Schwaben, Unterbringungsverwaltung (9 bis 12 Mitarbeiter)
- Gesundheitsamt der Stadt Augsburg (4 Mitarbeiter)
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (5 bis 6 Mitarbeiter)
- Zentrale Ausländerbehörde Schwaben (2 bis 3 Mitarbeiter)

Folgende Wohlfahrtsverbände werden im Behördenzentrum des ANKER-Zentrums Schwaben in Augsburg tätig sein:

- Flüchtlings- und Integrationsberatung:
   Diakonie
- Betreiber:

Malteser Werke

Abgeordnete Martina Fehlner (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Gemeinden am Bayerischen Untermain (Stadt und Landkreis Aschaffenburg sowie Landkreis Miltenberg) werden die Rettungsfristen für Rettungsdienste und Feuerwehr von zwölf Minuten nicht eingehalten (bitte Aufschlüsselung nach Landkreisen, Gemeinden, Ortsteilen sowie Einsatzart und Fristüberschreitung), welche zusätzlichen Rettungsstandorte sind geplant und welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um die Überschreitungen der Rettungsfristen in den betroffenen Gemeinden zu minimieren?

#### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) ist nicht Träger des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Bayerischer Untermain. Dies ist der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain. Die erbetenen Zahlen betreffend die Nichteinhaltung der zwölfminütigen Hilfsfrist aufgeschlüsselt nach Landkreisen, Gemeinden und Ortsteilen in Stadt und Landkreis Aschaffenburg sowie dem Landkreis Miltenberg liegen dem StMI daher nicht selbst vor. Diese könnten nur mit einem Aufwand eingeholt werden, der in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

Dem StMI liegen jedoch Zahlen zum Erreichungsgrad der Einhaltung der 12-Minuten-Frist auf Ebene der Versorgungsbereiche in Bayern für das Jahr 2018 vor. Für den Rettungsdienstbereich Bayerischer Untermain lag der Erreichungsgrad der 12-Minuten-Frist in den einzelnen Versorgungsbereichen im Jahr 2018 bei folgenden Werten:

Rettungswache (RW) Alzenau: 89,3 Prozent
RW Aschaffenburg: 88,1 Prozent
RW Miltenberg: 81,6 Prozent
RW Obernburg: 80,7 Prozent
RW Schöllkrippen: 76,3 Prozent
RW Südspessart: 82,6 Prozent
RW Weibersbrunn: 62,8 Prozent

Das StMI führt überdies keine Statistiken über die Anzahl an Überschreitungen der Hilfsfrist von zehn Minuten (Nr. 1.2 Vollzugsbekanntmachung zum Feuerwehrgesetz) durch die über 7 600 gemeindlichen Feuerwehren in Bayern, da der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst Pflichtaufgaben der über 2 000 Gemeinden in deren eigenem Wirkungskreis sind. Auch hier wäre die Datenerhebung und -aufbereitung zur Erstellung einer Übersicht in der gewünschten Detail-

tiefe nur mit sehr hohem Zeit- und Personalaufwand umsetzbar: Im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Bayerischer Untermain (Stadt Aschaffenburg, Landkreis Aschaffenburg und Landkreis Miltenberg) gibt es 138 Freiwillige Feuerwehren; alleine im Berichtsjahr 2018 sind die Feuerwehren in diesem Bereich zu rund 5 500 Schadensereignissen alarmiert worden. Dementsprechend kann auch die Frage nach zusätzlichen Rettungsstandorten und Maßnahmen zur Minimierung etwaiger Fristüberschreitungen nicht beantwortet werden.

4. Abgeordnete
Alexandra
Hiersemann
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge (bitte aufgeschlüsselt nach Nationalitäten) sich in den Abschiebungshaftanstalten (bitte Auflistung nach den Abschiebungshaftanstalten in Eichstätt, Erding und der Abschiebungshaftanstalt am Münchner Flughafen zu den Stichtagen 01.11.2019, 01.10.2019 und 01.09.2019) befunden haben, wie viele davon bis zum 02.11.2019 abgeschoben wurden und aus welchem Grund?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zunächst ist klarzustellen, dass keine anerkannten Flüchtlinge in Abschiebungshaft genommen werden. Nachfolgende Zahlen beziehen sich daher auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer.

# Belegungszahlen JVA Eichstätt als Abschiebungshafteinrichtung

Am Stichtag 01.09.2019 befanden sich 86 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus 26 Herkunftsländern in der JVA Eichstätt in Abschiebungshaft. Die Aufschlüsselung nach Nationalitäten kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

	Anzahl
Afghanistan	11
Albanien	1
Algerien	3
Aserbaidschan	2
Äthiopien	1
Gambia	5
Ghana	1
Indien	1
Irak	7
Iran	2
Kamerun	1
Kosovo	3
Marokko	2
Moldau	1
Montenegro	1
Nigeria	17
Pakistan	14

Am Stichtag 01.10.2019 waren dort 71 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus 23 Herkunftsländern untergebracht:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	10
Albanien	2
Algerien	2
Aserbaidschan	1
Äthiopien	1
Gambia	4
Georgien	1
Ghana	3
Irak	5
Iran	2
Kuba	1
Marokko	3
Mazedonien	1
Nigeria	12
Pakistan	6
Russische Föderation	4
Senegal	3
Serbien	1
Slowakische Republik	1
Syrien	2
Türkei	2
Ukraine	1
Vietnam	3

Am Stichtag 01.11.2019 befanden sich 81 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus 25 Herkunftsländern in der JVA Eichstätt:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	6
Albanien	1
Algerien	5
Aserbaidschan	1
Gambia	6
Georgien	2
Ghana	1
Irak	5
Iran	6
Kosovo	1
Mali	1
Marokko	3

Nigeria	16
Pakistan	4
Russische Föderation	4
Senegal	1
Sierra Leone	1
Slowakische Republik	1
Somalia	1
Syrien	3
Tansania	1
Thailand	1
Tunesien	2
Türkei	2
Vietnam	6

Die Ermittlung der zwischenzeitlich abgeschobenen Abschiebungshaftgefangenen, die zu den jeweiligen Stichtagen in der JVA Eichstätt untergebracht waren, bedarf einer manuellen Auswertung, welche in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

# Belegungszahlen JVA Erding als Abschiebungshafteinrichtung

Am Stichtag 01.09.2019 befanden sich 22 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus 13 Herkunftsländern in der JVA Erding in Abschiebungshaft:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	1
Aserbaidschan	1
Georgien	1
Ghana	3
Kosovo	1
Marokko	2
Mazedonien	1
Nigeria	3
Pakistan	3
Serbien	1
Türkei	2
Ukraine	1
Vietnam	2

Am Stichtag 01.10.2019 waren dort 21 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus 12 Herkunftsländern untergebracht:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	4
Albanien	1
Aserbaidschan	1
Gambia	1
Georgien	1
Ghana	2
Irak	1
Kamerun	1
Marokko	1
Nigeria	1
Pakistan	3
Vietnam	4

Am Stichtag 01.11.2019 befanden sich 23 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer aus 14 Herkunftsländern in der JVA Erding:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	2
Albanien	2
Algerien	1
Aserbaidschan	1
China einschl. Tibet	1
Gambia	1
Georgien	2
Irak	2
Mazedonien	1
Nigeria	1
Pakistan	4
Sierra Leone	2
Tansania	1
Vietnam	2

Die Ermittlung der zwischenzeitlich abgeschobenen Abschiebungshaftgefangenen, die zu den jeweiligen Stichtagen in der JVA Erding untergebracht waren, bedarf einer manuellen Auswertung, welche in der Kürze der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

# Belegungszahlen Abschiebungshafteinrichtung Flughafen München

Am Stichtag 01.09.2019 befanden sich 17 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus 10 Herkunftsländern in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen München. Von diesen wurden bis 02.11.2019 15 Personen abgeschoben:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	2
Aserbaidschan	1
Gambia	3
Georgien	1
Irak	1
Iran	1
Mazedonien	2
Nigeria	2
Pakistan	3
Türkei	1

Am Stichtag 01.10.2019 waren dort 21 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus 7 Herkunftsländern untergebracht. Von diesen wurden bis 02.11.2019 14 Personen abgeschoben:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	7
Äthiopien	1
Iran	1
Kosovo	1
Nigeria	7
Pakistan	3
Sri-Lanka	1

Am Stichtag 01.11.2019 befanden sich 23 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus 7 Herkunftsländern in der Abschiebungshafteinrichtung am Flughafen. Abschiebungsmaßnahmen wurden bezüglich dieser Abschiebungshaftgefangenen bis 02.11.2019 nicht durchgeführt:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	6
Irak	7
Iran	1
Nigeria	4
Pakistan	3
Serbien	1
Uganda	1

Der Grund für die Abschiebungsmaßnahme ist in allen Fällen die vollziehbare Ausreisepflicht und die unterbliebene freiwillige Ausreise innerhalb der gesetzten Frist.

5. Abgeordneter Dr. Helmut Kaltenhauser (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele der bereitgestellten Mittel vom Härtefallfonds für Straßenausbaubeiträge bis Ende Oktober 2019 jeweils monatlich abgerufen wurden, wie viele Anträge es bis dahin gab und wie viele davon genehmigt wurden?

## Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bis zum 31.10.2019 sind 7 358 Anträge bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge bei der Regierung von Unterfranken eingegangen. Die Härtefallkommission für Straßenausbaubeiträge entscheidet nach Ende der Antragsfrist am 31.12.2019 über alle eingegangenen Anträge. Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen das "Windhund-Prinzip" entschieden. Es wird erst nach Ablauf der Antragsfrist festgelegt, in welcher Höhe im Einzelfall eine Erstattung erfolgt und Mittel aus dem Härtefallfonds ausgezahlt werden können.

6. Abgeordneter Florian Ritter (SPD)

Im Hinblick auf Informationen, wonach bei der Anklageverlesung im ersten "Nordkreuz-Prozess" in Schwerin gegen den Beschuldigten auch Munition aus Beständen bayerischer Polizeieinheiten genannt worden sein soll, frage ich die Staatsregierung, von welchen bayerischen Polizeieinheiten Munition bei gefunden wurde, welche Erkenntnisse die Staatsregierung hat, wie die Munition jeweils von der Polizeieinheit in den Besitz von gelangt ist und wie viel Munition bei der bayerischen Polizei aktuell als verschwunden gilt?

# Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das laufende Ermittlungsverfahren betreffend die Chatgruppe Nordkreuz wird durch das Bundeskriminalamt unter Sachleitung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof geführt. Bei dem Ermittlungsstrang, in welchem der angesprochene Munitionsfund eine Rolle spielt, handelt es sich um ein Verfahren des Landeskriminalamts (LKA) Mecklenburg-Vorpommern unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Schwerin. Entsprechend können zum laufenden Ermittlungsverfahren von hier keine Aussagen getroffen werden.

Unabhängig hiervon kann mitgeteilt werden, dass es nach einer jüngst bei allen Bayerischen Polizeiverbänden durchgeführten Abfrage im Jahr 2018 im Bereich der Verkehrspolizeiinspektion Kempten während der Verfolgung einer flüchtigen Person zum Verlust eines mit acht Patronen im Kaliber 9 x 19 mm gefüllten Pistolen-Magazins kam, welches nicht mehr aufgefunden werden konnte.

Darüber hinaus wurden für den Zeitraum der letzten acht Jahre keine Fehlbestände von Munition gemeldet (Stand 10.09.2019).

7. Abgeordnete Stephanie Schuhknecht (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Zur Demonstration am 19.11.2019 unter dem Titel "Sichere Städte statt sichere Häfen" in Augsburg frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen hat die Polizei im Rahmen ihres Einsatzes Videoaufnahmen von der Kundgebung bzw. der Gegenkundgebung gemacht, liegen diesbezüglich Erkenntnisse vor, ob es zu Handlungen kam, die den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen könnten, da Teilnehmende vom Zeigen des Hitlergrußes berichtet haben und falls ja, weshalb ist die Polizei nicht vor Ort eingeschritten?

# Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Demonstrationsrecht ist ein grundgesetzlich geschütztes Recht. Zum Schutz der Veranstaltung und auch etwaiger Gegenveranstaltungen waren Einsatzkräfte der Polizei vor Ort. Im Einsatzraum befanden sich auch Beweissicherungsteams der Polizei, die mit Kameras ausgerüstet sind. Diese haben jedoch keine Videoaufzeichnungen gefertigt.

Die Videoüberwachungsanlage am Königsplatz war – wie in allen Fällen von Versammlungen – für die Dauer der Veranstaltung deaktiviert.

Von Seiten der eingesetzten Kräfte wurden nach derzeitigem Kenntnisstand nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord keine Feststellungen zu strafbaren Handlungen getroffen. Daher kam es zu keinem polizeilichen Einschreiten.

Ungeachtet dessen bekämpft die Polizei jegliche Art der Politisch Motivierten Kriminalität mit allen repressiven und präventiven Maßnahmen. Die Polizei kann jedoch nur solche Straftaten verfolgen, die der Polizei von sich aus bekannt werden, z. B. im Rahmen der Einsatzbewältigung, Streifentätigkeiten oder aber die ihr von außen mitgeteilt werden, z. B. im Rahmen von Strafanzeigen.

Sofern zu dem in der Anfrage zum Plenum thematisierten Sachverhalt noch Strafanzeigen gestellt werden, wird die Polizei selbstverständlich entsprechende Ermittlungen aufnehmen. Auch im Übrigen werden durch die Polizei alle rechtlich und tatsächlich möglichen Maßnahmen ergriffen, um konsequent gegen jede Art des Extremismus vorzugehen.

8. Abgeordnete
Katharina
Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Angesichts des für den 22.11.2019 angekündigten Auftritts des rechtsextremen, der Identitären Bewegung nahestehenden Rappers bei einem vom "Bavarian Fight Club" in der Nachtkantine München veranstalteten Kampfsportevent, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr über den Veranstalter des als Europameisterschaft angekündigten WBF-Titelkampfs am 22.11.2019 vorliegen, warum der geplante Auftritt von kurzfristig abgesagt wurde und ob es bei weiteren Veranstaltungen des "Bavarian Fight Clubs" zur Teilnahme rechtsextremer Kampfsportler und rechtsextremer Musiker kam?

### Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für den 22.11.2019 wurde eine Kampfsportveranstaltung des "Bavarian Fight Club" unter dem Titel "Europameisterschaft – Titelkampf" in der Nachtkantine (München) angekündigt.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) ist bekannt, dass der Rapper , der ideologisch der rechtsextremistischen Identitären Bewegung (IB) zuzuordnen ist, auf dieser Veranstaltung auftreten sollte.

Am 13.11.2019 postete allerdings auf seinem Instagram-Kanal eine Stel-lungnahme, wonach ihm vom Betreiber der Veranstaltungsörtlichkeit für den besagten Tag ein Hausverbot ausgesprochen worden sei. Derzeit liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten würden, dass

war auch als Musikeinlage für eine gleichgelagerte Veranstaltung am 02.02.2019 angekündigt worden. Von diesem Auftritt wurde im Nachgang ein Video auf YouTube eingestellt.

Die Frage nach Erkenntnissen über den Veranstalter der Veranstaltung am 2211.2019 zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson sowie die in diesem Zusammenhang stehenden etwaigen Erkenntnisse des BayLfV zu dieser Person ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht statthaft ist. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

9. Abgeordnete
Ursula
Sowa
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Vergabeunterlagen des Verfahrens im Jahr 2016 für den Sicherheitsdienst in der ANKER-Einrichtung Oberfranken Behördenstandort Bamberg lagen vor (bitte die Veröffentlichung und Transparenz genau darlegen. Bei ja bitte die Unterlagen zu der Antwort hinzufügen, bei nein bitte Begründung ausführen), weshalb war beim Vergabeverfahren 2016 die Regierung von Oberfranken und nicht die Regierung von Oberbayern zentraler Ansprechpartner und weshalb galt als Ansprechpartner der öffentlichen Aus-(bitte die genauen Befugschreibung im Jahr 2016 Herr nisse benennen, die bei der damaligen Vergabeentscheidung entscheidend waren und die Personen auflisten, die für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung für die Firma Fair Guards Security neben Herrn im Jahr 2016 sowie bei Verlängerungen des Vertrags sowohl im Sommer 2017, als auch im Sommer 2018 verantwortlich waren)?

# Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung hatte der Sachgebietsleiter 14.2 ("Aufnahmeeinrichtung Oberfranken") der Regierung von Oberfranken seinen Dienstsitz in Bayreuth. Dort befand sich zum damaligen Zeitpunkt auch der Sitz der Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (Wilhelm-Busch-Straße). Das Sachgebiet 14.2 war zudem für den Betrieb der "Ankunfts- und Rückführungseinrichtung II" (damals noch "ARE II") in Bamberg verantwortlich. Der örtliche Leiter in Bamberg sollte sich federführend um die Ausschreibung kümmern und wurde dabei vom vergaberechtlich versierten Sachgebiet 30 der Regierung von Oberfranken unterstützt. Da der örtliche Leiter mit den Verhältnissen vor Ort besser vertraut war, sollte dieser und nicht der Sachgebietsleiter etwaige Bieterfragen beantworten (vgl. Anlage 1\* auf Seite 3).

Die Ausschreibung wurde im Staatsanzeiger und unter <a href="https://www.staatsanzeiger-eservices.de/">https://www.staatsanzeiger-eservices.de/</a> am 15.04.2016 bekanntgemacht. Die Ausschreibung erfolgte für 14 Mitarbeiter in der Tagschicht und für sechs Mitarbeiter in der Nachtschicht (vgl. Anlage 2\* auf Seite 4).

Aufgrund der hohen Auslastung der Zentralen Vergabestelle bei der Regierung von Oberbayern konnte nicht damit gerechnet werden, dass diese die Ausschreibung übernimmt, da bereits das Sachgebiet 14.2 der Regierung von Oberfranken zum damaligen Zeitpunkt parallel drei Ausschreibungen betrieb (jeweils für die Bewachungsdienstleistungen an den Standorten Bayreuth und Bamberg sowie die Dienstleistungen für die Verpflegung am Standort Bamberg).

Die Vergabeentscheidung wurde federführend durch das Team Haushalt des Sachgebiets 14.2 der Regierung von Oberfranken vorbereitet. Die finale Entscheidung wurde durch den Sachgebietsleiter in Abstimmung mit der Bereichsleitung getroffen. Am 20.06.2016 wurde das Ergebnis und die Möglichkeit der Anfechtung allen an der Ausschreibung teilnehmenden Bietern mitgeteilt. Die Entscheidung wurde

nicht angefochten. Der Vertrag wurde schließlich durch den örtlichen Leiter gezeichnet.

Der für ein Jahr abgeschlossene Vertrag über die Bewachungsdienstleistungen beinhaltete eine zweimalige Verlängerungsoption für jeweils ein Jahr. Nach einer Abfrage der Erfahrungen der verschiedenen Behörden, welche mit dem Sicherheitsdienst in Kontakt standen (z. B. Zentrale Ausländerbehörde, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF, Polizei), wurden die beiden Verlängerungsentscheidungen zwischen dem Sachgebiet 14.2 und dem Bereichsleiter 1 der Regierung von Oberfranken jeweils abgestimmt.

- \*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.
- \*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

# Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

10. Abgeordneter Horst Arnold (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die Mietpreise bei staatlichen Wohnungen in Bayern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Jahren und Regierungsbezirken ausdifferenzieren), wie ist der Umsetzungsstand der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung "Bei staatlichen Wohnungen verzichten wir für fünf Jahre auf Mietpreiserhöhungen" (S. 20) und welche Planungen gibt es seitens der Staatsregierung für das weitere Vorgehen nach Ablauf dieser fünf Jahre?

## Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat beschlossen, bei staatseigenen und bei Wohnungen der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften für fünf Jahre auf Mietpreiserhöhung zu verzichten. Mit dem 2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 (2. NHG 2018) vom 24.07.2018 wurde durch Anfügung eines Absatzes 20 in Art. 8 dieser Beschluss haushaltsrechtlich umgesetzt. Danach wird für den Zeitraum vom 18.04.2018 bis zum 18.04.2023 bei staatseigenen Wohnungen auf Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), auf Mieterhöhungen nach Modernisierungsmaßnahmen nach § 559 BGB und auf Mieterhöhungen aufgrund vereinbarter Staffelmietverträge und Indexmietverträge verzichtet. Zudem soll auf Mieterhöhungen aufgrund von Neuvermietungen bei einem Mieterwechsel verzichtet werden.

Der Mietenstopp wurde bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften Stadibau GmbH und Siedlungswerk Nürnberg GmbH (SWN) mit Beschlussfassung der Gesellschafter gesellschaftsrechtlich realisiert. Auch die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) hat die Regionalvertretungen angewiesen, für die Wohnungen in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Mietwerterhöhungen vorzunehmen.

Die Mietpreise bei der staatlichen Wohnungsbaugesellschaft Stadibau GmbH, welche rund 7 900 Mietwohnungen in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben bewirtschaftet, sind in den letzten zehn Jahren im Unternehmensdurchschnitt von 6,44 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche auf 7,13 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche um durchschnittlich 1,1 Prozent pro Jahr gestiegen.

Bei der staatlichen Wohnungsbaugesellschaft Siedlungswerk Nürnberg GmbH, welche über 8 000 Mietwohnungen in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken bewirtschaftet, sind die Mietpreise in den letzten zehn Jahren im Unternehmensdurchschnitt von 4,48 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche auf 5,55 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche um durchschnittlich 2,4 Prozent pro Jahr gestiegen.

Bei der dargestellten Mietpreisentwicklung muss berücksichtigt werden, dass auch Erstvermietungsmieten für neugeschaffenen Wohnraum in den Mietendurchschnitt einfließen. Erstvermietungsmieten für neugeschaffenen Wohnraum sind in der Regel höher als die Bestandsmieten. Dies hat zur Folge, dass sich auch trotz des Verzichts auf Mieterhöhung vom 18.04.2018 bis zum 18.04.2023 die durchschnittliche Unternehmensmiete durch die Schaffung von neuem Wohnraum erhöht.

Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es noch keine Entscheidung über das weitere Vorgehen zum Verzicht auf Mieterhöhungen nach dem 18.04.2023.

11. Abgeordneter Dr. Markus Büchler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen halten – entgegen Ankündigungen seitens des Staatsministers für Wohnen, Bau und Verkehr Herr Dr. Hans Reichhart – in München die S-Bahnen der Linie 7, die ab Fahrplanwechsel im Dezember 2019 die Haltestelle Kreuzstraße um 15.47 Uhr, 16.47 Uhr und 17.47 Uhr verlassen, nicht auf allen Unterwegsbahnhöfen, sondern durchfahren die Halte in Großhelfendorf, Peiß und Dürrnhaar, inwieweit unterscheiden sich die betrieblichen Zwänge der S-Bahnen der Linie 7, die die Haltestelle Kreuzstraße um 7.47 Uhr und 8.47 Uhr verlassen und auf allen Unterwegsbahnhöfen halten, von den oben genannten drei Kursen und wann ist damit zu rechnen, dass fahrplanmäßig keine Bahnhöfe auf der S 7 ohne Halt durchfahren werden?

# Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Prüfung der Machbarkeit zusätzlicher Halte bei den drei in der Anfrage zum Plenum genannten Zügen ergab, dass eine Bedienung Großhelfendorfs ohne größere Qualitätsrisiken machbar ist und daher bestellt wird. Sofern im kommenden Fahrplanjahr absehbar ist, dass sich aus dem zusätzlichen Halt keine Risiken für die Betriebsqualität ergeben, ist eine Bestellung auch des Halts Dürrnhaar ab dem Fahrplanjahr 2021 nicht ausgeschlossen. Für den derzeit schon aufkommensschwächsten Halt Peiß ist auch bei zusätzlichen Halten eine äußerst geringe Nachfrage zu erwarten. Aus Gründen der Betriebsstabilität wird deswegen bei den genannten Zügen bis auf Weiteres auf diesen Halt verzichtet.

Hinsichtlich der um 7.47 Uhr und um 8.47 Uhr in Kreuzstraße abfahrenden Züge weist die S-Bahn München darauf hin, dass die Fahrten morgens aufgrund des geringen Fahrzeitpuffers tatsächlich häufig Pünktlichkeitsprobleme haben.

Das Fahrplankonzept des Ostasts der S 7 muss infrastrukturbedingt Kompromisse eingehen. Morgens in Richtung München und nachmittags in der Gegenrichtung werden alle Halte bedient, was der hohen Nachfrage in der Hauptverkehrszeit in Lastrichtung entspricht. Eingleisige Abschnitte schränken auch auf dem Westast der S 7 nach Wolfratshausen die Spielräume bei der Fahrplangestaltung ein. Die Staatsregierung prüft im Rahmen der Studie zum Bahnausbau in der Region München einen (abschnittsweisen) zweigleisigen Ausbau der S 7 zwischen München-Giesing und Kreuzstraße auf bauliche Machbarkeit, verkehrlichen Nutzen und Finanzierbarkeit. Solange diese Studie nicht vorliegt, kann kein Zeitpunkt benannt werden, zu dem alle Stationen von jeder Fahrt der S 7 bedient werden.

12. Abgeordneter Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung angesichts eines dringend benötigten klimafreundlichen Mobilitätskonzepts in Bayern, warum die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) der Bahnbetriebsgesellschaft Stauden im Zuge der Finanzierung der Reaktivierungsmaßnahmen der sogenannten Staudenbahn (Gessertshausen-Langenneufnach) nicht die jährlich zu erwartenden Trassenerlöse einredefrei stellen kann, wie die Staatsregierung ein mögliches Scheitern des Projekts verhindern will und bis wann der Personenverkehr nach aktueller Planung der Staatsregierung aufgenommen werden kann?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Etwaige Probleme im Zusammenhang mit der Finanzierung der Infrastruktur der Staudenbahn können nicht dadurch gelöst werden, dass die einredebehafteten Infrastrukturnutzungsentgelte durch die Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) einredefrei gestellt würden. Dies wäre für den Freistaat mit unkalkulierbaren Risiken verbunden. Bei einer Einredefreistellung hätte der Freistaat selbst dann die Infrastrukturnutzungsgebühren zu bezahlen, wenn aufgrund fehlender oder nicht nutzbarer Infrastruktur überhaupt kein Zugverkehr auf der jeweiligen Strecke stattfinden kann. Im Fall der Staudenbahn besteht aktuell ein erhebliches Risiko, dass die Infrastruktur für einen regulären SPNV von vornherein nicht zur Verfügung steht. Obwohl die Bahnbetriebsgesellschaft (BBG) Stauden mbH sich verpflichtet hat, die Infrastruktur bis Dezember 2022 in einen Zustand zu versetzen, dass dort auch der Verkehr laufen kann, liegen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bisher keine Nachweise vor, dass mit den hierfür notwendigen Maßnahmen bereits begonnen wurde oder die notwendigen behördlichen Verfahren eingeleitet wurden. Die Staatsregierung weist überdies darauf hin, dass die BEG der BBG Stauden mbH bereits im Jahr 2014 mitgeteilt hatte, dass die Infrastrukturnutzungsentgelte keinesfalls einredefrei gestellt werden können.

Betreiber eines Reaktivierungsvorhabens ist die kommunale/regionale Ebene. Der Freistaat erbringt bei Vorliegen der Gremienbeschlüsse und bei Erfüllung der genannten Kriterien definierte Dienstleistungen (Potenzialprognose, Bestellgarantie, Ausschreibung von Verkehrsleistungen), ist aber nicht Projektmanager. Für die Staatsregierung ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller von Reaktivierungsvorhaben betroffenen Regionen die Einhaltung der bayernweit einheitlich angewandten Reaktivierungskriterien von grundlegender Bedeutung. Hinzu kommt, dass der Freistaat für die Herstellung infrastruktureller Rahmenbedingungen keine Zuständigkeit besitzt. Der Freistaat stellt mit der Abgabe einer Bestellgarantie im Falle der Erfüllung des ersten Kriteriums einen wesentlichen Baustein für die Planungssicherheit eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) bei seiner Finanzierungsplanung zur Verfügung. Die BEG ist bereit, vorbehaltlich der Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Bestellgarantie auf die <u>maximal zulässige</u> Zeitdauer von 15 Jahren zu verlängern.

Die Betriebsaufnahme der Staudenbahn ist für Dezember 2022 vorgesehen. Allerdings zeichnet sich immer deutlicher ab, dass dieser Zeitplan wohl nicht mehr zu halten ist. Derzeit finden hierzu zwischen dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, der BEG und dem Landkreis Augsburg intensive Gespräche statt.

13. Abgeordneter
Harald
Güller
(SPD)

Angesichts der aktuellen Bemühungen zur Reaktivierung der Staudenbahn im Landkreis Augsburg (im AVV-Verkehrsverbund) frage ich die Staatsregierung, welche Bedeutung sie dem Projekt im Rahmen der notwendigen, radikalen Verkehrswende hin zu mehr ÖPNV und SPNV beimisst und welche konkreten Maßnahmen sie über die bereits erfolgte Bestellung von Verkehrsleistungen über die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) sieht, (etwa über die Beteiligung an einer Betreibergesellschaft, ein Darlehen, eine Verlängerung der garantierten Betriebszeiten in Jahren und/oder ein erhöhtes Trassenentgelt) das Projekt zu ermöglichen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Reaktivierung der "Staudenbahn" hat für die Staatsregierung große Bedeutung.

Betreiber eines Reaktivierungsvorhabens ist die kommunale/regionale Ebene. Der Freistaat erbringt bei Vorliegen der Gremienbeschlüsse und bei Erfüllung der genannten Kriterien definierte Dienstleistungen (Potenzialprognose, Bestellgarantie, Ausschreibung von Verkehrsleistungen), ist aber nicht Projektmanager. Die Suche nach einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und nach einer Infrastrukturfinanzierung ist Aufgabe der Akteure vor Ort. Für die Staatsregierung ist im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller von Reaktivierungsvorhaben betroffenen Regionen die Einhaltung der bayernweit einheitlich angewandten Reaktivierungskriterien von grundlegender Bedeutung. Hinzu kommt, dass der Freistaat für die Herstellung infrastruktureller Rahmenbedingungen keine Zuständigkeit besitzt. Der Freistaat stellt mit der Abgabe einer Bestellgarantie im Falle der Erfüllung des ersten Kriteriums einen wesentlichen Baustein für die Planungssicherheit eines EIU bei seiner Finanzierungsplanung zur Verfügung. Die BEG ist bereit, vorbehaltlich der Zustimmung ihres Aufsichtsrates, die Bestellgarantie auf die maximal zulässige Zeitdauer von 15 Jahren zu verlängern.

14. Abgeordneter Sebastian Körber (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie kann die Staatsregierung als mit den Staatsforsten größter Waldbesitzer im Freistaat angesichts ihres Bekenntnisses im Zehn-Punkte-Plan (für mehr Klimaschutz) zu "Mehr Holzbau" faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Bauweisen/-stoffen grundsätzlich garantieren, was hat sie dazu veranlasst, den Holzbau im Gegensatz zu anderen Bauweisen bzw. -stoffen zu bevorzugen – gerade im Bereich des Brandschutzes, z. B. im Hinblick auf die geplante Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) – und welchen Anteil soll die Holzständerbauweise im Vergleich zur Holzmassivbauweise einnehmen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Es ist nicht Aufgabe des Bauordnungsrechts, einzelne Baustoffe gegenüber anderen zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Die Bauordnung stellt abstrakte Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen – in Bezug auf den Brandschutz an die Feuerwiderstandsfähigkeit und das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen.

Im Bericht vom 16.07.2019 an den Landtag zum Beschluss Drs. 17/16866 hat die Staatsregierung geschildert, dass sie beabsichtigt, im Rahmen der anstehenden Novelle der Bauordnung die Zulässigkeit der Verwendung brennbarer Baustoffe bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 (bei üblichen Geschosshöhen sind das Gebäude mit bis zu acht oberirdischen Geschossen) zu erweitern. Vorgaben darüber, welcher Anteil an Bauvorhaben in Holzständer- oder Holzmassivbauweise auszuführen ist, sind nicht vorgesehen.

Zur Umsetzung der einschlägigen Beschlüsse des Landtags zur Verwendung von Holz als Baustoff bei staatlichen Baumaßnahmen ist laut den Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – öAUmwR; 28.04.2009 Az. BII 2-5152-15 Öffentliches Auftragswesen) "der Baustoff Holz – seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entsprechend – gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen. ….finanzielle Mehrbelastungen und eventuelle Minderungen der Gebrauchstauglichkeit sind dabei in angemessenem Umfang hinzunehmen."

Entscheidend für die Auswahl der konstruktiven Baustoffe bei staatlichen Bauprojekten sind bei allen Baustoffen, neben Umweltfreundlichkeit und Energieeffizienz, vor allem die unterschiedlichen konstruktiven, statischen und bauphysikalischen Anforderungen, wie etwa Tragverhalten, Brandschutz oder Schallschutz. Deshalb ist auch der Einsatz von Holz als Baustoff immer einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Die geplante Änderung der baurechtlichen Regelungen für die Verwendung von Holz in Bauwerken der Gebäudeklassen 4 und 5 eröffnet weitergehende baukonstruktive Einsatzgebiete für Holz als bisher, sodass von einem breiteren Anwendungsspektrum auch bei staatlichen Baumaßnahmen in Holz- oder Hybridbauweise auszugehen ist. Dies stellt eine Erweiterung der potenziellen Einsatzmöglichkeiten des Baustoffes Holz, aber keine Bevorzugung gegenüber anderen Baustoffen dar.

15. Abgeordneter Andreas Krahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) in die Planungen der DB, den Bahnsteig zwischen den Gleisen 3 und 4 im Bahnhof Schongau zurückzubauen, eingebunden, wie beurteilt die Staatsregierung die Pläne der DB vor dem Hintergrund, dass ein Wegfall des Bahnsteiges direkte Zugfahrten auf der Relation Weilheim – Schongau Krankenhaus bzw. Fuchstalbahn mangels anfahrbarer Bahnsteigkante verunmöglicht und inwieweit setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass beim geplanten Umbau in Schongau eine Verlängerung der Pfaffenwinkel-Bahn über den jetzigen Endpunkt Schongau hinaus möglich bleibt?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bahnstrecke Weilheim – Schongau – Landsberg (Lech) sowie die Verkehrsstation Schongau befinden sich im Eigentum der DB, womit die Zuständigkeit für den Aus- und Rückbau der Schieneninfrastruktur beim Bund liegt. Die Planungen zum barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Schongau durch die DB erfolgten in Abstimmung mit der BEG. Eine etwaige spätere SPNV-Verlängerung der Pfaffenwinkelbahn über den Bahnhof Schongau hinaus wurde in den Planungen der DB baulich offen gehalten, sie würde eine spätere Anpassung der Gleisanlagen erfordern. Direkte regelmäßige SPNV-Verbindungen von Weilheim über den Bahnhof Schongau hinaus würden jedoch unabhängig von Bahnsteigumbauten zudem eine Investition in die Stellwerkstechnik im zweistelligen Millionenbereich erfordern. Diese ist nach Angaben der DB bislang weder budgetiert noch terminiert. Vor diesem Hintergrund genügt beim barrierefreien Ausbau des Bahnhofs, der laut Aussagen der DB bereits im kommenden Jahr erfolgen wird, eine Berücksichtigung der Verlängerung der Pfaffenwinkelbahn als nachbaubare Option.

16. Abgeordneter Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Nachdem der Freistaat Bayern die Planungen für die Barrierefreiheit am Bahnhof in Amberg auf eigene Kosten in die Hand nimmt, wenngleich der Bund für die Finanzierung des Umbaus zuständig ist, frage ich die Staatsregierung, wann sollen die Umbaumaßnahmen am Amberger Bahnhof beginnen, welche verbindlichen Zusagen hat die Staatsregierung von der Bundesregierung zur Finanzierung des barrierefreien Umbaus des Amberger Bahnhofs erhalten und wenn diese Zusagen des Bundes bisher nicht vorliegen, welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung daraus?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der barrierefreie Ausbau des Bahnhofs Amberg an der Bedarfsplanstrecke Nürnberg – Schwandorf ist eines der zwölf Projekte des Bayern-Pakets II, mit dem die Staatsregierung freiwillig, also trotz der Zuständigkeit des Bundes, die Möglichkeiten des barrierefreien Ein- und Aussteigens im bayerischen Bahnnetz beschleunigt. Mit der Zusage zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Staatsregierung im August 2019 kann die DB Station&Service AG mit den Planungen für einen barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Amberg beginnen.

Für die bauliche Umsetzung des barrierefreien Ausbaus ist eine Anschlussfinanzierung notwendig. Hierfür gibt es derzeit noch keine finanzielle Zusage vom Bund, weshalb keine Prognosen für einen Baubeginn getroffen werden können. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat vor kurzem angekündigt, ein neues Barrierefreiheitsprogramm für die kommenden acht bis zehn Jahre für Bahnhöfe mit 1 000 bis 4 000 Ein- und Aussteigern aufzulegen, bei dem es eine hälftige Kofinanzierung durch die Länder einfordert.

Die Staatsregierung prüft derzeit in Abstimmung mit der DB AG, welche Bahnhöfe in Bayern zur Anmeldung für das neue Programm zu priorisieren sind. Der Bahnhof Amberg mit seinen werktäglich rund 2 200 Ein- und Aussteigern steht dabei im engeren Fokus.

17. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, ab welcher Fahrgastzahlhöhe (aufgeteilt auf Aus- und Zustiege) gibt es Fördermittel, z. B. aus dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG), für den barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen, wie hoch liegen die täglichen Fahrgastzahlen (aufgeteilt auf Aus- und Zustiege und Wochentage bzw. Wochenende) am Bahnhof Übersee und wann ist mit einem barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Übersee zu rechnen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Ausbau der DB-Schienenwege ist nach Maßgabe von Art. 87e Satz 4 Grundgesetz der Bund in der Finanzierungsverantwortung. Dies gilt auch für den barrierefreien Ausbau von DB-Bahnhöfen wie z. B. in Übersee. Frequentiert wird der Bahnhof Übersee werktags im Schnitt von 1 026 Ein- und Aussteigern, am Wochenende liegt der Wert bei 717 (Stand: 2018). Nach Angaben der DB Station&Service AG bestehen derzeit keine Planungen für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofs Übersee aus Bundesmitteln.

Der Bund fördert grundsätzlich den barrierefreien Ausbau von DB-Stationen, die mindestens von 1 000 Ein- und Aussteigern pro Werktag frequentiert werden.

Für DB-Stationen mit weniger als 1 000 Ein- und Aussteigern stimmt der Bund dem Einsatz von Bundesmitteln für einen barrierefreien Ausbau nur im Ausnahmefall zu, z. B. im Rahmen eines Sonderprogramms für kleinere Stationen oder wenn sich im näheren Umfeld ein Bedarfsschwerpunkt befindet und der nächste barrierefreie Bahnhof weiter entfernt ist.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat vor kurzem angekündigt, ein neues Barrierefreiheitsprogramm für die kommenden acht bis zehn Jahre für die Bahnhöfe mit 1 000 bis 4 000 Ein- und Aussteiger aufzulegen. 18. Abgeordneter
Arif
Taşdelen
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Fördermöglichkeiten (Fördervoraussetzungen, Förderkriterien, Förderhöhe etc.) gibt es für Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften im Freistaat zur Förderung der Barrierefreiheit, insbesondere durch Außenaufzüge, wer ist jeweils Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und wie läuft jeweils das Antragsverfahren?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Thema Barrierefreiheit ist in der Wohnraumförderung bereits seit vielen Jahren ein wichtiges Thema. In den Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 (WFB 2008) wurde für die Schaffung neuer Mietwohnungen deren barrierefreie Gestaltung gemäß DIN 18040 verpflichtend eingeführt und in die heute noch geltenden WFB 2012 übernommen.

Für bestehende Mietwohnungen können Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit oder Reduzierung von Schwellen im Rahmen des Modernisierungsprogramms (BayMod) gefördert werden. Ähnlich ausgerichtet ist auch die Förderung von Anpassungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung. Hier kann im Einzelfall, ob in einer Miet- oder selbstgenutzten Wohnung, für kleinere Maßnahmen, etwa den Einbau eines Treppenlifts oder einer bodengleichen Dusche, ein Betrag bis zu 10.000 Euro gewährt werden.

Zudem können Wohnungseigentümergemeinschaften (WEGs) die Modernisierung ihres Gemeinschaftseigentums fördern lassen. Hierunter fallen auch Maßnahmen wie etwa ein barrierefreier Gebäudezugang.

Grundsätzlich ist jeder antragsberechtigt, ob natürliche oder juristische Personen, wenn diese Eigentümer des zu fördernden Wohnraums sind. Sonderregelungen für Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft gibt es insoweit nicht.

Die Antragstellung erfolgt jeweils über die Bewilligungsstellen, bei Mietwohnungen sind dies die Regierungen, die Landeshauptstadt München sowie die Städte Nürnberg und Augsburg. Für selbstgenutzten Wohnraum sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Für das Modernisierungsprogramm für die WEGs ist die BayernLabo zuständig.

Die Finanzhilfen der Städtebauförderung werden in städtebaulichen Erneuerungsgebieten insbesondere eingesetzt für die Modernisierung und Instandsetzung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles sowie deren städtebauliches Umfeld. Hierzu zählt auch die Herstellung der Barrierefreiheit. Nicht zuwendungsfähig sind insoweit der Bau und die Sanierung von Gebäuden von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, da diese Vorhaben in der Regel keine gemeindlichen Aufgaben darstellen.

Anteilig gefördert werden können gleichwohl auch Einrichtungen für Versammlungs- oder Gemeinschaftszwecke – und in diesem Zuge Maßnahmen der Barrierefreiheit – von denen die Gemeinde selbst oder Dritte an ihrer Stelle Träger sind. Hierzu zählen auch entsprechende Vorhaben, die z. B. in Kooperation von Gemeinde und Kirche bzw. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durchgeführt werden. Isolierte Maßnahmen wie beispielsweise auch ein Außenaufzug zur barrierefreien Umgestaltung einer kirchlichen Einrichtung sind nicht Fördergegenstand der Städtebauförderung. Maßnahmen zur Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit im direkten Zusammenhang mit dem öffentlichen Raum können hingegen zuwendungsfähig sein.

Voraussetzung für eine Förderung ist, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, dass eine solche Maßnahme von der jeweiligen Gemeinde im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes als unabdingbar für die Erreichung der städtebaulichen Erneuerungsziele erachtet wird und Bestandteil einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme ist.

Die Fördermittel der Städtebauförderung werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen gewährt. Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin für Finanzhilfen der Städtebauförderung ist grundsätzlich die Gemeinde, die die Städtebauförderungsmittel zusammen mit ihrem Eigenanteil an Dritte weiterbewilligen kann. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

Unmittelbare Ansprechpartner im Bereich der Städtebauförderung sind die vor Ort zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Sachgebiete Städtebau an den Bezirksregierungen.

19. Abgeordnete Anna Toman (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie weit sind die Überlegungen für einen neuen Bahnhaltepunkt für den Personenschienenverkehr im Innovationspark Wackersdorf vorangeschritten und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um formal mit den Planungen beginnen zu können?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Finanzierung von DB-Infrastruktur wie beispielsweise eine neue Station an der DB-Strecke Schwandorf – Cham obliegt dem Bund. Grundsätzliche Voraussetzung für eine zusätzliche Bahnstation ist die Zusage des Freistaates, dort SPNV-Halte der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bestellen. Ein neuer SPNV-Halt in der Nähe des Innovationsparks Wackersdorf ist mit der bestehenden Netzinfrastruktur gemäß Testat der DB Netz AG nicht ohne Aufgabe eines anderen SPNV-Halts in den Fahrplan integrierbar. Das Projekt wird daher von der Staatsregierung bis auf Weiteres nicht verfolgt. Frühestens im Zuge des Bedarfsplanprojekts "Metropolenbahn", für das bislang noch kein Planungsauftrag vom Bund an die DB Netz AG erteilt worden ist, kann erneut geprüft werden, ob sich dadurch zusätzliche fahrplantechnische Puffer ergeben, die einen neuen SPNV-Halt am Innovationspark Wackersdorf grundsätzlich ermöglichen würden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

20. Abgeordneter Thomas Gehring (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Vor dem Hintergrund, dass in Sonthofen ein Cannamigo Tea House, das Produkte aus Hanf und mit Cannabidiol (CBD) (unter 0,2 Prozent Tetrahydrocannabinol – THC) verkauft, durchsucht wurde und Waren beschlagnahmt wurden, frage ich die Staatsregierung, wie ist die aktuelle Rechtslage für CBD-Shops in Bayern, gibt es systematische Kontrollen/Razzien von CBD-Shops (bitte mit Begründung und Mitteilung, ob nur Franchisenehmer der Cannamigo GmbH betroffen sind oder auch andere gewerbliche CBD-Shops) und bis wann ist mit einer Freigabe der sichergestellten Produkte zu rechnen (bitte mit Angabe des nötigen Zeitfensters für eine THC-Untersuchung)?

#### Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Eingreifen der Strafverfolgungsbehörden setzt das Bestehen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts in jedem Einzelfall voraus. Ist dieser gegeben, sind die Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens sowie zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen verpflichtet.

Anlass der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) gegen den Inhaber des sog. Tea House in Sonthofen waren Erkenntnisse, wonach es sich bei diesem um einen Franchisenehmer der bereits polizeilich bekannten Cannamigo GmbH mit Sitz in Hard/Österreich handelt. Nachdem bereits in vorhergehenden Ermittlungsverfahren bei Produkten der Cannamigo GmbH Wirkstoffgehalte festgestellt wurden, die erheblich über dem ausgewiesenen Höchstgehalt von 0,2 Prozent Tetrahydrocannabinol (THC) lagen, war davon auszugehen, dass im Tea House ebenfalls derartige Produkte in nicht unerheblichem Umfang an Abnehmer vertrieben werden. Vor diesem Hintergrund beantragte die Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) Durchsuchungsbeschlüsse, die das Amtsgericht Kempten (Allgäu) erließ.

Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen am 25.10.2019 wurden ausschließlich Produkte sichergestellt, die ausweislich ihres jeweiligen Etiketts einen THC-Gehalt aufwiesen. Diese werden momentan durch das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Ulm auf ihren tatsächlichen THC-Gehalt hin untersucht. Die Erstellung eines Wirkstoffgutachtens durch das vorgenannte Institut dauert nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) im Regelfall acht bis zehn Wochen.

Bezüglich der Rechtslage wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Hagen vom 29.04.2019 (Drs. 18/2521 – dort Antwort zu den Fragen 6a-6b und 7) sowie die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger und Paul Knoblach vom 06.08.2019 (Drs. 18/4062 – dort Antwort zu Frage 3c) verwiesen.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

21. Abgeordnete Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, warum für Schülerinnen und Schüler über das "Konzept zur schulischen Förderung der Kinder beruflich Reisender" im Freistaat nur die Möglichkeit besteht, den qualifizierten Hauptschulabschluss zu erlangen, warum es keine Bereichslehrkräfte für die Klassen 10 und aufwärts gibt und wie die Staatregierung dazu steht, dass diesen Kindern verwehrt wird, die Mittlere Reife oder eine Hochschulreife zu erlangen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Bereich der Grund- und Mittelschule gibt es ein flächendeckendes System von Bereichslehrkräften, welche die Kinder beruflich Reisender vor allem in den Reisemonaten eng betreuen, die Tätigkeit der Stamm- und Stützpunktschulen unterstützen und so den Schulbesuch der reisenden Kinder aller Jahrgangsstufen begleiten und koordinieren.

Kindern beruflich Reisender steht die Teilnahme an allen Leistungsfeststellungen und Prüfungen zu den Abschlüssen der Mittelschule offen. Dazu zählt auch der Erwerb des mittleren Schulabschlusses der Mittelschule.

Im Schuljahr 2017/2018 erwarben drei Kinder beruflich Reisender den mittleren Schulabschluss, davon zwei an der Mittelschule und eines an der Realschule. Dieser Abschluss ermöglicht es den Jugendlichen, an der Beruflichen Oberschule die fachgebundene oder die allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

In den Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler eine Realschule oder die Unter- bzw. Mittelstufe eines Gymnasiums besuchen, werden sie mit entsprechenden Förderangeboten bestmöglich pädagogisch unterstützt. Die Einrichtung einer sogenannten Bereichslehrkraft ist an diesen beiden Schularten aufgrund des Fächerund Fachlehrerprinzips jedoch nicht darstellbar.

Für den Bereich des Gymnasiums kommt hinzu, dass die Schülerinnen und Schüler in der Qualifikationsphase Schwerpunkte im Rahmen der individuellen Kurswahl treffen können. Diese Freiheit führt zu einem von Gymnasium zu Gymnasium unterschiedlichen Kurs- bzw. Seminarangebot.

An den Wirtschaftsschulen ist die Einführung des Konzepts der Bereichslehrkräfte gegenwärtig nicht geplant. Die Wirtschaftsschule ist mit rund 75 Schulen im Vergleich zu den anderen bayerischen Schularten eine vergleichsweise kleine Schulart. In der Vergangenheit ließ sich bislang kein akuter Bedarf erkennen. Darüber hinaus orientiert sich die Wirtschaftsschule ebenfalls am Fachlehrerprinzip, das die im Konzept der Bereichslehrkräfte notwendige Abstimmung und Koordinierung deutlich erschwert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine fächerübergreifende Beschulung und Bündelung der Inhalte durch eine Bereichslehrkraft an anderen Schulen außer Grund- und Mittelschule aus oben genannten Gründen nicht möglich sind. Der Besuch dieser Schularten steht jedoch bei Erfüllung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen auch allen Kindern beruflich Reisender offen, ebenso wie die Möglichkeit, die entsprechenden Prüfungen abzulegen.

22. Abgeordnete
Dr. Simone
Strohmayr
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Abschlüsse haben Absolventinnen und Absolventen bayerischer Mittelschulen seit Einführung der Mittelschule erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach Abschluss, Regierungsbezirke, in absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?

### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Anzahl der Absolventen der Mittel-/Hauptschule seit dem Abschlussjahr 2010 in Aufgliederung nach Abschlussjahr, Regierungsbezirk und Abschluss kann der beiliegenden Tabelle\* entnommen werden (absolut sowie anteilig an der jeweiligen Gesamtzahl an Absolventen der Mittel-/Hauptschule).

Für das Abschlussjahr 2019 liegen derzeit noch keine vollständig plausibilisierten Daten zu den Absolventen vor.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

23. Abgeordnete Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die investiven Mittel, die während der Jahre 2009 bis 2019 durch die Stiftung Bayerische Gedenkstätten an die Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg (ohne Außenlager) vergeben wurden, wie hoch waren die Mittel für Personalaufwendungen, die in diesem Zeitraum an die beiden Gedenkstätten vergeben wurden und wie stellen sich die Besucherzahlen der jeweiligen Gedenkstätten in diesen Jahren dar (bitte jeweils Aufschlüsselung nach Landes- und Bundesmitteln, Jahr und Gedenkstätte)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Eine Darstellung der Höhe der investiven Mittel sowie der Mittel für Personalaufwendungen getrennt nach den beiden KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg und nach Landes- und Bundesmitteln aufgeschlüsselt, kann für den geforderten, elf Jahre umfassenden Zeitraum innerhalb der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist in der geforderten Differenzierung nicht geleistet werden.

Die Entwicklung der Besucherinnen- und Besucherzahlen von 2009 bis 2018 – die Zahlen von 2019 werden von den KZ-Gedenkstätten erst zu Beginn des Jahres 2020 zur Verfügung gestellt – stellt sich wie folgt dar:

KZ-Gedenkstätte Flossenbürg

	2009	2010	2011	2012	2013	2014 <sup>1</sup>	2015 <sup>2</sup>	2016	2017	2018
Besucher										
insgesamt	75 000	79 000	86 000	84 000	80 000	79 000	93 000	89 300	89 600	90 500

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 2014 bis März 2015: Baugeschehen im Außengelände während des gesamten Jahres

### KZ-Gedenkstätte Dachau

Die KZ-Gedenkstätte Dachau erhebt keine Eintrittsgebühr. Aufgrund dessen verfügt sie über keine jährliche Statistik, die die Gesamtzahl der Besucherinnen bzw. Besucher erfasst.

Sie kann anhand ihrer Buchungsdatenbank lediglich verlässliche Zahlen bzgl. der von der KZ-Gedenkstätte selbst durchgeführten Bildungsangebote (d. h. Rundgänge, Seminare, Workshops etc.) liefern.

Diese bilden freilich nur einen Bruchteil der Gesamtbesucherzahlen ab, da hier die durch Kooperationspartner (die zeitgeschichtlichen Vereine Dachaus) sowie die abgeordneten Lehrkräfte und die kommerziellen Anbieter durchgeführten Angebote nicht erfasst sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> 2015: 70. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers und Eröffnung des Bildungszentrums

Ebenso nicht erfasst ist die Anzahl der verliehenen Audio-Guides und natürlich vor allem die große Zahl derer, die ohne jegliches Bildungsangebot die Gedenkstätte besuchen.

Zudem erfolgt eine elektronische Erfassung der durchgeführten Bildungsangebote erst seit 2011, sodass hier für 2009 und 2010 kein Zahlenmaterial vorliegt.

Im Folgenden sind die durch die KZ-Gedenkstätte Dachau durchgeführten Angebote aufgelistet:

Jahr	Anzahl der durchgeführten Angebote	Anzahl der Teilnehmer/-innen
2011	2 993	65 707
2012	3 789	85 245
2013	4 372	97 181
2014	4 408	98 669
2015	4 181	95 262
2016	4 068	93 070
2017	3 975	88 132
2018	3 883	90 025
2019	4 588	97 756

Bzgl. der Gesamtbesucherzahlen muss sich die KZ-Gedenkstätte zum aktuellen Zeitpunkt auf Hochrechnungen stützen. Eine offizielle Untersuchung der Uni Regensburg aus dem Jahr 2007 verzeichnete ca. 618 000 Besucherinnen bzw. Besucher. 2017 wurde bereits mit einer Besucherzahl von 800 000 operiert, mittlerweile geht man von über 900 000 Besucherinnen bzw. Besucher pro Jahr aus. Um diese Zahlen zu verifizieren, ist geplant, im Jahr 2020 wieder eine Besucherzählung durchzuführen.

24. Abgeordnete Margit Wild (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wer sind die Teilnehmenden am Runden Tisch Erinnerungskultur, wie oft hat der Runde Tisch bisher getagt und mit welchen Themen hat er sich befasst (bitte Institutionen und Einzelpersonen getrennt ausweisen)?

## Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Runde Tisch Erinnerungskultur hat seit seiner ersten Einberufung im Jahr 2016 (2 x 2016; 1 x 2017; 2 x 2018; 3 x 2019) achtmal getagt.

Ständige Teilnehmer am Runden Tisch seit 2016:

- Staatsministerium f
  ür Unterricht und Kultus
- Leitung der Stiftung Bayerische Gedenkstätten
- Leitung der KZ-Gedenkstätte Dachau
- Leitung der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg
- Leitung des NS-Dokumentationszentrums München
- Leitung der Dokumentation Obersalzberg
- Leitung der Dokumentation Reichsparteitagsgelände Nürnberg
- Leitung der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern

Anlassbezogene Teilnehmer in den Jahren 2016 bis 2019:

- Beauftragter der Staatsregierung für j\u00fcdisches Leben und gegen Antisemitismus, f\u00fcr Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe
- Isabel Zacharias, MdL a.D.
- Dr. Sepp Dürr, MdL a.D.
- Prof. (Univ.Lima) Dr. Peter Bauer, MdL
- Prof. Dr. Julia Lehner, Kulturreferentin der Stadt Nürnberg
- Ingrid Bierer, Leiterin der Museen der Stadt Nürnberg
- Friedrich Geiger, Ministerialdirigent, Oberste Baubehörde (OBB)
- Rainer Goldstein, BOR, OBB
- Prof. Mathias Pfeil, Generalkonservator, Landesamt f
  ür Denkmalpflege (BLfD)
- Dr. Susanne Fischer, BLfD
- Dr. Tobias Haumer, Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

### Behandelte Themen 2016:

- Darstellung des derzeitigen Stadiums der Entwicklung und der anstehenden Aufgaben der jeweiligen Einrichtung (inhaltlich, baulich, konzeptionell [z. B. bezogen auf Aspekte der Vermittlung])
- Finanzierungsstruktur der Einrichtungen (z. B. Art und Umfang der Förderung, Bedeutung von Eintrittsgeldern, Drittmittel)
- Bericht über an die zentrale Einrichtung angebundenen, angegliederten oder mit ihr kooperierenden weiteren Einrichtungen (z. B. Außenstellen, ehem. Außenlager)
- Gespräch über die Herausforderungen und den Bedarf an Kooperation und Unterstützung (jeweils aus der Perspektive der einzelnen Einrichtungen)
- Sicherheit an den Institutionen
- Austausch in Fragen der Vermittlung, ihrer Methoden und ihrer inhaltlichen Grundlagen
- Barrierefreiheit

#### Behandelte Themen 2017:

Umgang mit Großrelikten der NS-Zeit am Beispiel der Zeppelintribüne (vor Ort in Nürnberg)

## Behandelte Themen 2018:

- Berichte aus den Institutionen
- Rolle und Bedeutung der Zwangsarbeiter in Bayern
- Einbindung der Euthanasiegedenkstätten in den Runden Tisch
- Sachstand ehemaliges Reichsparteitagsgelände Nürnberg
- Entwicklungen im Bereich Landsberg/Kaufering
- Planungen für Projekte im Rahmen "Jugend erinnert"
- Planungen in der Zusammenarbeit mit polnischen Einrichtungen
- Fahrtkostenerstattung zu KZ-Gedenkstätten für Schülerinnen und Schüler

## Behandelte Themen 2019:

- Gesamtkonzept Erinnerungskultur in Bayern
- Beiträge zur Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Erinnerungskultur
- Aktueller Sachstand Dokumentation Obersalzberg
- Nürnberg, Zeppelintribüne
- Neugestaltung KZ-Gedenkstätte Dachau
- Steinbruchareal (KZ-Gedenkstätte Flossenbürg)
- Außenlager und "kleine" Orte

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

25. Abgeordneter Matthias Fischbach (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie zum jetzigen Stand gedenkt die in verschiedenen Presseerklärungen (siehe z. B. Pressemitteilung Nr. 218 des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst) und -veröffentlichungen angekündigten 300 Mio. Euro für den zweiten Bauabschnitt des Chemikums und den Neubau für die technische Chemie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Entwurf des Nachtragshaushalts für 2020 bzw. in den Entwürfen für die darauf folgenden Haushaltsjahre jeweils einzuplanen (bitte sowohl nach Haushaltsjahren, als auch nach Einzelprojekten über die zu erwartende Realisierungsdauer aufschlüsseln und - auch falls noch keine Aussagen zu Haushaltsentwürfen getroffen werden können - zumindest die bisherigen Schätzungen aus der Projektplanung darlegen), welche neuen Informationen zu den Antworten auf meine Anfrage zum Plenum aus dem Juni 2019 in Drs. 18/2481 vorliegen (bitte insbesondere auf die Faktoren zum Weiterbetrieb des Bestandsgebäudes für die anorganische Chemie nach 2023 und das in der Antwort erwähnte Übergangskonzept sowie den Ablauf von Neubauund Übergangsplanung eingehen) und inwiefern die explizite Erwähnung des Neubaus der Technischen Chemie in Erlangen in der Regierungserklärung von Dr. Markus Söder am 10.10.2019 im Gegensatz zum im Finanzvolumen wesentlich umfangreicheren zweiten Bauschnitt des Chemikums bedeutet, dass Letzteres nicht Teil des Sanierungs- und Beschleunigungsprogramms im Umfang von 600 Mio. Euro sein soll?

## Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung ist sich ihrer Verantwortung für die Gebäudeinfrastruktur an der Friedrich-Alexander-Universität (FAU) bewusst und verfolgt die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen bzw. die Realisierung von notwendigen Neubauten entsprechend der Leitentscheidung des Ministerrats vom 03.07.2018 mit Nachdruck. So hat die Staatsregierung dem Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg am 18.11.2019 die Planungsaufträge für die vier dringlichsten FAU-Bauvorhaben erteilt:

- Neubau eines Chemikums und Errichtung eines Mehrzweckgebäudes für die Naturwissenschaftliche Fakultät, 2. Bauabschnitt
- Erschließungsmaßnahmen, Neuordnung der Wärmeversorgung und der Verkehrssituation auf dem Südgelände, Teilbaumaßnahme Erschließung Chemikum 2. Bauabschnitt
- Neubau für die Technische Chemie

 Neubau zweier Hörsaalgebäude auf dem Südgelände für die Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

Damit sind vier wegweisende Bauvorhaben mit einem Volumen von rund 330 Mio. Euro auf den Weg gebracht. Im Weiteren wird das Staatliche Bauamt für jede der genannten Maßnahmen eine Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau) erstellen, die insbesondere die Entwurfsplanung sowie die Ermittlung der Baukosten umfasst.

Für alle vier genannten Bauvorhaben sind bereits im Doppelhaushalt 2019/2020 Planungstitel in der Anlage S des Einzelplans 15 ausgewiesen. Die im Haushaltsjahr 2020 zur Erstellung der HU-Bau erforderlichen Mittel werden in entsprechender Bedarfshöhe aus den insgesamt für die Anlage S des Einzelplans 15 zur Verfügung stehenden Ansätzen bereitgestellt werden. Sobald die Bauvorhaben in wenigen Jahren in die tatsächliche Umsetzung gehen, wird sich das Staatsministerium für eine Verankerung der erforderlichen Mittel im Staatshaushalt einsetzen. Eine darüber hinausgehende solide belastbare Aufschlüsselung, insbesondere zu Einzelprojekten und Haushaltjahren sowie Angaben zur voraussichtlichen Realisierungsdauer sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht leistbar. Konkrete Kosten und Zeiträume für die einzelnen Vorhaben werden im üblichen Verfahren sukzessive ermittelt.

Daneben hat die Staatsregierung am 12.11.2019 dem Staatlichen Bauamt Erlangen-Nürnberg den Auftrag erteilt, die notwendigen Schritte einzuleiten, mit denen die Betriebsgenehmigungen für die Bestandsgebäude in

- der Regensburger Str. 160 in Nürnberg,
- der Kochstr. 4,
- der Bismarckstr. 1
- und der Egerlandstr. 1-3 in Erlangen

für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung der geplanten Ersatzbauten noch weiter verlängert werden können. Hierunter fällt auch das Bestandsgebäude der Anorganischen Chemie.

Wie erwähnt, wurden die Planungsaufträge sowohl für den Neubau für die Technische Chemie sowie für den Neubau des Chemikums 2. Bauabschnitt und die dazugehörigen Erschließungsmaßnahmen bereits erteilt, womit diese Vorhaben in die Planungs-phase eingetreten sind. Ggf. nötige Priorisierungen der verschiedenen Bauvorhaben werden im üblichen Verfahren in enger Abstimmung mit der Hochschulleitung durchgeführt und in Zusammenarbeit mit dem Bau- sowie dem Finanzressort energisch vorangetrieben.

26. Abgeordneter Dr. Wolfgang Heubisch (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe sind der Staatsregierung bekannt, die den Wissenschaftsrat in seiner Herbstsitzung dazu veranlasst haben, sein abschließendes Gutachten zu verschieben, wie häufig dies bereits bei anderen Projekten in der Vergangenheit der Fall war (bitte unter Angabe des Projektes) und welche Kritikpunkte der Staatsregierung seitens des Wissenschaftsrats bereits jetzt schon bekannt sind?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Wissenschaftsrat hat sich auf seiner Herbstsitzung erstmals mit dem Vorhaben des Freistaates Bayern, in Nürnberg eine neue Technische Universität zu gründen, befasst und die große Chance, die diese Initiative für die deutsche Hochschullandschaft bedeutet, ausdrücklich gewürdigt. Ebenso hat der Wissenschaftsrat festgestellt, dass die Neugründung einige überaus komplexe inhaltliche Fragen aufwirft. Diese konnten auf der Oktobersitzung nicht abschließend behandelt werden, sodass nun weitere fachliche Beratungen des Wissenschaftsrats erfolgen. Der Beschluss der finalen Empfehlungen wird voraussichtlich Ende Januar erfolgen. Ein Protokoll über die letzte Sitzung liegt der Staatsregierung bislang nicht vor.

Bei komplexen, für das Wissenschaftssystem relevanten Stellungnahmen und Empfehlungen wie hier der Neugründung der Technischen Universität Nürnberg kommt es im Wissenschaftsrat häufig vor, dass die sich aus dem Arbeitsgruppenentwurf ergebenden Fragen im Rahmen der gedrängten Tagesordnung der Wissenschaftlichen Kommission im Vorfeld der jeweiligen Plenarsitzung nicht so weit zu klären sind, dass sie mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit verabschiedet werden können. In diesen Fällen wird üblicherweise ein, manchmal auch mehrere Neuaufrufe in den Folgesitzungen des Wissenschaftsrats beschlossen. Dieses Vorgehen gilt als notwendige Maßnahme der Konsensfindung und Qualitätssicherung in wichtigen Fragen und spricht nicht gegen den eingebrachten Vorschlag oder Antrag.

Als Beispiel für wiederholt auf die Tagesordnung gesetzte Stellungnahmen seien die "Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems" (Wissenschaftsrat, Drs. 3228-13) sowie die "Empfehlungen zu regionalen Kooperationen wissenschaftlicher Einrichtungen" (Drs. 6824-18) genannt.

27. Abgeordnete Susanne Kurz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beratungsgespräche (einschließlich telefonischer Beratung sowie per Mail, sofern erfasst) haben die für den Kulturfonds zuständigen Bezirksregierungen mit Interessenten jeweils in den letzten drei Jahren geführt, wie viele der Gespräche haben zu Anträgen geführt und wie viele Anträge mit spartenübergreifenden Inhalten bzw. neuen Formaten wie etwa Performance, zeitgenössischer Tanz etc. wurden in den letzten fünf Jahren jeweils bewilligt und über den Kulturfonds gefördert?

#### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Über die Anzahl von Beratungsgesprächen, die die für den Kulturfonds Bayern zuständigen Bezirksregierungen mit potenziellen Antragstellerinnen und Antragstellern in den letzten drei Jahren geführt haben, gibt es keine Statistik, sodass insoweit keine Aussage möglich ist. Als damaliger Staatssekretär hat Staatsminister Bernd Sibler in den Jahren von 2013 bis 2018 einige Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Im Förderbereich "weitere kulturelle Veranstaltungen und Projekte", in welchem innovative Vorhaben sowie spartenübergreifende Projekte aus den anderen Förderbereichen (Theater, Museum, zeitgenössische Kunst, Musikpflege, Laienmusik, Archive, Bibliotheken, Literatur) gefördert werden, wurden in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 23 Projekte gefördert.

28. Abgeordneter Alexander Muthmann (FDP) Nachdem der Ministerrat im Juli 2019 beschlossen hat, dass es ab dem Wintersemester 2020/2021 an sieben Bayerischen Hochschulen primärqualifizierende Studiengänge in der Pflegeausbildung geben wird, frage ich die Staatsregierung, in welchem Stadium sich die Vorbereitungen an der TH Deggendorf befinden (bitte auch unter Angabe der von der Staatsregierung unternommenen Schritte), welche zusätzlichen Kapazitäten (finanzieller, sachlicher und personeller Art) die Hochschule nach Einschätzung der Staatsregierung benötigt, um den Studiengang sachgerecht zu realisieren und über welche Haushaltstitel die Staatsregierung diese zusätzlichen Kapazitäten im Entwurf des Nachtragshaushalts 2020 berücksichtigen möchte?

### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Ein erster Entwurf eines Antrags auf Erteilung des Einvernehmens auf Einrichtung des geplanten Bachelorstudiengangs Pflege wurde im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bereits geprüft; derzeit werden seitens der TH Deggendorf die notwendigen Unterlagen für die Prüfung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) vorbereitet (Eingang beim StMGP bis 15.01.2020).

Die konzeptionellen Planungen an der TH Deggendorf sind Teil eines Gesamtkonzepts zur Stärkung der akademischen Pflegeausbildung in Bayern, das in einem dreistufigen Verfahren ablaufen soll. Erforderliche Ressourcen wurden zum Nachtragshaushalt 2020 angemeldet; dem Beschluss des Haushaltsgesetzgebers kann nicht vorgegriffen werden.

29. Abgeordneter Tim Pargent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viel der im September 2018 für das Batteriezentrum der Universität Bayreuth angekündigten Investitionssumme von 25 Mio. Euro wurde bereits ausgezahlt, welche im Haushalt veranschlagten Finanzmittel sind generell bereits geflossen und wie viele der 114 angekündigten Stellen sind derzeit besetzt?

### Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Bayerische Zentrum für Batterietechnik wird schrittweise über mehrere Haushaltsjahre aufgebaut. Das Konzept der Universität Bayreuth sieht im <u>Endausbau</u> 114 Stellen und Investitionen in Höhe von rd. 25 Mio. Euro vor.

Für die Gründungsphase sind im Doppelhaushalt 2019/2020 elf Stellen und Finanzmittel in Höhe von insgesamt 1.518,5 Tsd. Euro veranschlagt.

Bisher konnten sechs Stellen besetzt werden, weitere Stellenbesetzungsverfahren laufen. Ein weiterer Ausbau ist auch nach der Hightech Agenda des Herrn Ministerpräsidenten fest eingeplant.

Die Ist-Ausgaben können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht benannt werden, weil die einzelnen hochschulinternen Buchungen erst zum Ende des Zahltagschlusses (Mitte Dezember) dem vorgesehenen Buchungstitel zugeführt werden.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

30. Abgeordnete Inge Aures (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Körperschaften (bitte aufgeschlüsselt nach Kapitalgesellschaften, eingetragene und nichteingetragene Vereine, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts) stellten im gesamten Jahr 2018 in Bayern einen Antrag auf Gemeinnützigkeit, wie lauten Anzahl und Gründe der Ablehnung und wie viele als gemeinnützig anerkannte Körperschaften (bitte aufgeschlüsselt nach Kapitalgesellschaften, eingetragene und nichteingetragene Vereine, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts) gab es zum aktuellsten Stichtag?

### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bei den bayerischen Finanzämtern sind derzeit (Stand November 2019) rund 80 300 Körperschaften erfasst, von denen erwartet wird, dass sie wegen der satzungsmäßigen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ganz oder teilweise zu befreien sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz – KStG, § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz – GewStG). Der Bestand (gerundet) kann wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Rechtsform der Körperschaft	Anzahl (Stand Nov. 2019)
Kapitalgesellschaften	1 700
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts (rechtsfähige Vereine)	53 200
Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts	25 100
Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	300

Von diesem Gesamtbestand wurden folgende Körperschaften erstmalig in 2018 steuerlich aufgenommen:

Rechtsform der Körperschaft	Anzahl (Aufnahme 2018)
Kapitalgesellschaften	85
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts (rechtsfähige Vereine)	1 000
Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts	400

Eine Angabe der Anzahl der abgelehnten Anträge auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit sowie die Angabe der Gründe der Ablehnung ist nicht möglich, weil keine entsprechende Statistik geführt wird.

31. Abgeordneter **Martin** 

Ich frage die Staatsregierung, wie viele gemeinnützige reine Männer- und Frauenvereine mit insgesamt wie vielen Mitglie-

Hagen (FDP) dern gibt es in Bayern?

# Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eine Angabe, wie viele Vereine reine Männer- und reine Frauenvereine sind, ist nicht möglich, weil keine entsprechende Statistik geführt wird. Auch die Mitgliederzahlen werden statistisch nicht erfasst.

32. Abgeordnete
Annette
Karl
(SPD)

Nachdem die angekündigte Erhöhung des kommunalen Finanzausgleiches für 2020 auf 10,29 Mrd. Euro nur auf den gestiegenen Steuereinnahmen beruht, der Anteil am Steuerverbund für den kommunalen Anteil weiterhin nur bei 12,75 Prozentpunkten liegt, frage ich die Staatsregierung, wann die von Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger am 13.11.2018 beim Landkreistag getätigte Zusage, den Anteil auf 13 Prozentpunkte zu erhöhen, umgesetzt wird?

#### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2020 wurde im Vorfeld der Beschlussfassung der Staatsregierung über die Entwürfe des Nachtragshaushalts 2019/2020 und des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2020 mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz – BayFAG). Dabei wurden die Belange des Staates und die Forderungen der Kommunen abgewogen. Die finanzielle Ausgangslage, die in der Gesetzesbegründung ausführlich dargestellt wird, ergibt für Staat und Kommunen ein positives Gesamtbild. Auch der Ausblick auf das Jahr 2020 lässt keine Verschlechterung der Kommunalfinanzen im Verhältnis zum Staatshaushalt erwarten. Gleichwohl steigt der kommunale Finanzausgleich 2020 um über 316 Mio. Euro bzw. 3,2 Prozent auf 10,29 Mrd. Euro an und liegt damit zum ersten Mal über 10 Mrd. Euro. Die Schlüsselzuweisungen, die aus dem in der Anfrage angesprochenen allgemeinen Steuerverbund finanziert werden, steigen gegenüber dem Stammhaushalt 2019 deutlich um 150 Mio. Euro bzw. 3,9 Prozent auf erstmals über 4 Mrd. Euro.

Auch die eigene Einnahmebasis der bayerischen Kommunen wird im Jahr 2020 massiv gestärkt. Ab dem 01.01.2020 fällt die erhöhte Gewerbesteuerumlage weg. Allein dadurch haben die bayerischen Kommunen – außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs – zusätzlich rund 800 Millionen Euro in der Kasse. Der Freistaat hat entsprechend weniger Einnahmen. Er verzichtet jedoch auf eine Kompensationsleistung und stellt damit abermals eindrücklich seine Kommunalfreundlichkeit unter Beweis.

Über die Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2020 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt.

33. Abgeordnete Claudia Köhler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, an welchem Tag erfolgte der Beschluss der Staatsregierung, den Entwurf des Nachtragshaushalts 2020 noch im Dezember in den Landtag einzubringen, wen hat die Staatsregierung zwischen dem Zeitpunkt des Beschlusses und dem 22.11.2019, 16.27 Uhr außerhalb der Staatsregierung über diesen Beschluss informiert und wie erklärt die Staatsregierung, dass der Münchner Merkur bereits vor der offiziellen Information des Landtags durch das Staatsministerium der Finanzen über den Beschluss berichten konnte?

#### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Ein Beschluss der Staatsregierung über den Zeitpunkt der Einbringung eines Regierungsentwurfs zu einem Nachtragshaushalt existiert nicht, da dies außerhalb der Kompetenz der Staatsregierung als Teil der Exekutive gem. Art. 5 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) liegt.

Die Entscheidung über Zeit, Tagesordnung und Ablauf von Plenarsitzungen liegt als Kernbestandteil legislativer Selbstorganisation gem. Art. 5 Abs. 1 BV alleine in der Hoheit des Landtags und wird jeweils gem. § 15 Abs. 1 S. 3 Geschäftsordnung für den Landtag (BayLTGeschO) durch den Ältestenrat getroffen.

Der Regierungsentwurf zum Nachtragshaushalt 2019/2020 wurde durch die Staatsregierung im Rahmen der Sitzung des Ministerrats am 26.11.2019 gem. Art. 29 Abs. 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) beschlossen.

34. Abgeordneter
Helmut
Markwort
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die von der Staatsregierung bereitgestellten Investitionen im Sinne des Art. 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO) im Freistaat im Zeitraum 2010 bis 2019 waren, wie viele davon jährlich abgerufen worden sind (bitte hier Zahlen bis zum 3. Quartal 2019 angeben) und welche Gründe die Staatsregierung für den (möglicherweise) unvollständigen Abruf der Gelder identifiziert hat?

# Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Folgenden werden die geplanten jährlichen Investitionen It. den Soll-Ansätzen des jeweiligen Haushaltsplans den im jeweiligen Jahr It. Haushaltsrechnung abgeflossenen Ausgaben gegenübergestellt:

Jahr	Soll-Investitionen (Euro)	Ist-Investitionen (Euro)
2010	5.769,9 Mio.	5.232,6 Mio.
2011	5.120,8 Mio.	5.382,7 Mio.
2012	5.484,1 Mio.	4.896,8 Mio.
2013	6.004,2 Mio.	5.297,1 Mio.
2014	6.056,7 Mio.	5.317,1 Mio.
2015	6.015,8 Mio.	5.466,4 Mio.
2016	6.532,9 Mio.	5.595,9 Mio.
2017	6.830,0 Mio.	5.911,4 Mio.
2018	7.555,6 Mio.	6.602,9 Mio.
2019	8.447,9 Mio.	

In den Zahlen wurden sämtliche Positionen der Hauptgruppen 7 und 8 des Haushaltsplans berücksichtigt. Für das Jahr 2019 liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine belastbaren Ist-Zahlen vor. Diese werden erst mit der Haushaltsrechnung 2019 zur Verfügung stehen.

Der Unterschied zwischen den Soll- und den Ist-Zahlen bei den Investitionen rührt in der Regel daher, dass bei der Haushaltsaufstellung nach dem ökonomischen Prinzip von einem wahrscheinlichen Mittelabfluss ausgegangen wird. Damit sollen sowohl Verzögerungen infolge zu gering bemessener Finanzierung (Minimalprinzip) sowie eine Überveranschlagung (Maximalprinzip) vermieden werden. Resultierend aus tatsächlichen Verzögerungen können die Mittel jedoch im Haushaltsvollzug langsamer abfließen. Durch weitgehende Übertragung von Ausgaberesten kann aber die vollständige Finanzierung sichergestellt werden (vgl. auch die Zahlen für das Jahr 2011).

35. Abgeordnete
Dr. Sabine
Weigand
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welche Summe belaufen sich die Steuererleichterungen für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Denkmälern bei der Grundsteuer im Jahr 2018, befürwortet die Staatsregierung grundsätzlich eine Entlastung für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Denkmälern auch im Zuge der Grundsteuerreform und wie stellt die Staatsregierung sicher, dass Denkmaleigentümerinnen bzw. Denkmaleigentümer auch in Zukunft angemessen entlastet werden?

### Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Eine gesonderte Erfassung der betroffenen Fälle erfolgt nicht.

Aktuell werden die Auswirkungen der Grundsteuerreform in Bayern sorgfältig analysiert. Ziel bleibt weiterhin, die Grundsteuer als wichtige Einnahmequelle der Kommunen zu erhalten. Dabei werden auch die Anliegen der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von Baudenkmälern genauso wie alle anderen berechtigten Interessen im Blick behalten.

# Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

36. Abgeordneter Franz Bergmüller (AfD) Da im Mai und August diesen Jahres die Vergaberunde der Fördermittel im "Gaststättenmodernisierungsprogramm" des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie schon nach wenigen Minuten beendet war, die Mittel ausgeschöpft waren, deswegen ein großer Teil der ansuchenden Gaststättenbetreiber leer ausging und das zuständige Staatsministerium in beiden Runden auf das sogenannte "Windhundprinzip" gesetzt hatte und damit Gaststättenbetreiber mit schlechter Internetverbindung z. B. im ländlichen Raum benachteiligt hatte, frage ich die Staatsregierung, zu welchen sekundengenauen bzw. minutengenauen Uhrzeiten alle diejenigen Ansuchen beim Staatsministerium eingingen, die in beiden Vergaberunden durch das Staatsministerium Berücksichtigung fanden, über welche Fördersumme jedes einzelne dieser berücksichtigten Ansuchen lautete und welches dieser Ansuchen unmittelbar durch eine Brauerei oder durch eine, von einer Brauerei beherrschten, juristische Person gesellt wurde?

# Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aufgrund der sehr hohen Anzahl an Förderaufrufen waren die in den beiden Förderrunden vom Mai und August 2019 zur Verfügung gestellten Antragskontingente bereits nach kurzer Zeit ausgeschöpft. Das Online-Verfahren mit Kontingentierung nach dem Windhundprinzip wurde gewählt, um angesichts der hohen Zahl von potentiellen Förderinteressenten die Auskömmlichkeit der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten und gleichzeitig die Anträge in der exakten Zeitreihung erfassen zu können.

Dieses Verfahren führte nicht zu einer Benachteiligung von Gaststätten in ländlichen Regionen wegen schlechter Internetverbindung. Die Auswertung des zweiten Förderaufrufs zeigte, dass gut die Hälfte der Anträge auf Gaststätten in Gemeinden unter 5 000 Einwohner entfiel, die restlichen Anträge zum Großteil auf Gemeinden mit bis zu 15 000 Einwohnern. Insgesamt entfielen in beiden Förderaufrufen über 84 Prozent der Anträge auf den ländlichen Raum bzw. Raum mit besonderem Handlungsbedarf und nur knapp 16 Prozent auf Verdichtungsräume. Damit profitierte auch beim aktuellen Windhundverfahren gerade der ländliche Raum vom Förderprogramm.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

**Zu Frage 1:** Das technische Verfahren wurde über das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern (IT-DLZ) abgewickelt. Dort wurden die in **Anlage 1**\* dargestellten <u>Eingangszeiten</u> der Anträge aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung mit Namenszuordnung erfolgt schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

Bei den Daten in Anlage 1\* ist zu beachten, dass die Angaben zum 14.05.2019 beim 1. Lauf und zum 31.07.2019 beim 2. Lauf von Tests des IT-DLZ auf dem produktiven System herrühren und daher unbeachtlich sind. Ferner ist zu beachten, dass es sich hierbei – wie auch gefragt – um die Eingangszeiten der Anträge handelt, nicht um die Zeiten des Erreichens des Kontingentierungszeitpunktes. Diese lagen beim zweiten Förderaufruf, bei dem die Kontingentierung auf die Beantwortung der Fragen zu 1. (zum Antragsteller) und vor die Fragen zu 2. (zum Unternehmen und zum Vorhaben) vorverlegt wurde, deutlich früher als beim ersten Förderaufruf. Wie auf der Homepage des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie klar kommuniziert, erfolgte beim zweiten Förderaufruf eine Reservierung für die in das Kontingent gelangten Antragsteller, um diesen eine ausreichende Bearbeitungszeit zu ermöglichen und damit die weiteren Antragsteller nicht mehr in das Kontingent gelangen konnten. Darauf hinzuweisen ist auch, dass sich für beide Förderaufrufe die Förderinteressenten durch das vorab eingestellte Antragsformular und die Checkliste vorbereiten konnten und daher auch beim ersten Förderaufruf sehr schnelle Antragstellungen möglich waren.

Die Erfassung der Kontingentierungszeiten ist im Übrigen auch nicht maßgeblich, da die <u>Programmlogik</u> sicherstellte, dass die Kontingentierung exakt nach der Zeitfolge des Erreichens des Kontingents erfolgte. Damit konnte die Kontingentierung nach Bestätigung durch das IT-DLZ korrekt durchgeführt werden.

Zu beachten ist ferner, dass in manchen Fällen Antragsteller über mehrere Geräte parallel in die Antragstellung gingen, dann aber nur ein Antrag abgegeben wurde. Dies führte in beiden Aufrufen, insbesondere aber beim zweiten Förderaufruf mit der zeitlichen Reservierung dazu, dass das Kontingent nicht ganz ausgeschöpft wurde. Da die durchschnittliche Antragssumme im zweiten Förderaufruf aber höher lag als im ersten Förderaufruf, wurde auch hier das vorhandene Mittelkontingent zum wesentlichen Teil ausgeschöpft.

Auch in der Datenbank sind dementsprechend nur die vom Programm zugelassenen und auch tatsächlich abgesandten Anträge eingegangen.

**Zu Frage 2:** Die angefragten, zum Zeitpunkt der Förderaufrufe beantragten Fördersummen finden sich in **Anlage 2\*** aufgelistet nach Regierungsbezirken. Bei Oberbayern findet sich eine versehentlich im Antrag in Zeile 13 mit 0 Euro angegebene Antragssumme.

Hier ist ferner zu beachten, dass sich die Antragszahlen zwischenzeitlich durch Bereinigung von tatsächlich abgegebenen Doppelanträgen reduziert hat. Auch die Bewilligungssummen werden z. B. bei Antragssummen über der Maximalfördersumme von 200.000 Euro sowie nach Prüfung der Eigenfinanzkraft des Antragstellers oder der Förderfähigkeit der Maßnahmen abweichen.

**Zu Frage 3:** Aus der Datenbank sind nur der Name, die Rechtsform und die Anschrift des Antragstellers ersichtlich, sodass eine Beherrschung durch eine Brauerei damit nicht ohne weiteres feststellbar ist. Auf dieser Basis sind für Bayern insgesamt 12 Antragstellungen durch Brauereien ersichtlich.

Festzuhalten ist, dass mit der elektronischen Antragseinreichung noch keine Aussage über die Bewilligung, insbesondere im Hinblick auf die sowohl nach der Haushaltsordnung wie den Förderrichtlinien erforderliche Prüfung, ob der Antragsteller das Vorhaben aus eigener Finanzkraft realisieren kann, getroffen ist. Die Förder-

würdigkeit und Förderbedürftigkeit wird von den Regierungen im Fall von Brauereien wie bei allen sonstigen Antragstellern anhand der vorzulegenden Bilanzen sowie Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Antragstellers geprüft.

- \*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument <u>hier</u> einsehbar.
- \*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

37. Abgeordneter
Markus
Rinderspacher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen in den Gebieten ohne Sprachmobilfunkversorgung haben im Konkreten bislang eine Förderung über das Bayerische Mobilfunk-Förderprogramm beantragt (bitte mit jeweiliger Angabe der beantragten Fördersumme), welche Kommunen in den Gebieten ohne Sprachmobilfunkversorgung haben im Konkreten bislang keine Förderung über das Bayerische Mobilfunk-Förderprogramm beantragt und welche Fördersummen wurden bislang genehmigt (bitte mit Angaben der jeweiligen Neustationenanzahl und Auflistung der einzelnen Kommunen)?

# Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zu Frage 1: Das Bayerische Mobilfunk-Förderprogramm, das erste seiner Art in Deutschland, läuft ausgezeichnet an. Über 470 Kommunen haben bereits ihr Interesse an einer Förderung bekundet. **Anlage 1**\* enthält die 52 Kommunen, die bisher Förderanträge gestellt haben. Die Förderanträge lauten auf die maximale Fördersumme von 500.000 bzw. 550.000 Euro bei interkommunaler Zusammenarbeit (Ziffer 5.3 Satz 3 der Förderrichtlinie). Erst nach Durchführung der Maßnahme legt die Kommune dem Mobilfunkzentrum den Verwendungsnachweis mit den tatsächlichen Kosten vor. Anhand der förderfähigen Kosten bewilligt das Mobilfunkzentrum die Fördersumme.

Zu Frage 2: Die Förderberechtigung im Mobilfunk-Förderprogramm ergibt sich aus der amtlichen Karte, die auf der Webseite des Programms <a href="https://www.mobilfunk.bayern/">https://www.mobilfunk.bayern/</a> veröffentlicht ist. Danach sind ca. 906 Kommunen prinzipiell förderberechtigt. 855 Gemeinden haben noch keinen Förderantrag gestellt, 327 davon haben allerdings bereits eine Interessensbekundung abgegeben.

Zu Frage 3: **Anlage 2**\* enthält die 32 Gemeinden, die bisher einen Förderbescheid erhalten haben. Diese Angaben sind auf der Webseite des Förderprogramms veröffentlicht (<a href="https://www.mobilfunk.bayern">https://www.mobilfunk.bayern</a>) und werden laufend aktuell gehalten. Die Bescheide lauten auf "bis zu 500.000 Euro". Es handelt sich um einen Maximalbetrag pro <a href="https://www.mobilfunkrichtlinie">Gemeinde</a>. Die Mobilfunkrichtlinie unterscheidet nicht nach der Anzahl der geplanten Mobilfunkstandorte.

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

<sup>\*)</sup> Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

## Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

38. Abgeordneter Klaus Adelt (SPD)

Ich frage die Staatsregierung bezugnehmend auf die Härtefallförderung Teil B in den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016 und 2018), wie viele der bayerischen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen bis 01.11.2019 einen Förderbescheid beantragt haben (bitte unter Angabe der einzelnen Unternehmen) und wie viele Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen bis 01.11.2019 bereits eine Förderung erhalten haben (bitte unter Angabe der einzelnen Unternehmen) sowie wie sich die Fördersummen zwischen 2014 bis 2017 verglichen mit den Fördersummen 2016 bis 2018 in den einzelnen Regierungsbezirken entwickelt haben?

## Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bis 01.11.2019 haben 180 Wasserversorgungsunternehmer und 227 Abwasserentsorgungsbetreiber einen Antrag auf Härtefallförderung nach RZWas 2016/2018 gestellt. Von diesen 407 Förderanträgen wurden bis 01.11.2019 insgesamt 177 Zuwendungsbescheide für Wasserversorgungsunternehmen und 221 Zuwendungsbescheide für Abwasserentsorgungsbetreiber, in der Summe 398 Zuwendungsbescheide, erlassen. Nach Erlass des Zuwendungsbescheides wurden bis 01.11.2019 für 34 Härtefallvorhaben der Wasserversorgung 9,4 Mio. Euro und für 29 Härtefallvorhaben der Abwasserentsorgung 6,9 Mio. Euro ausbezahlt, in der Summe 16,3 Mio. Euro. Die Auflistung aller 407 Förderanträge, 398 Zuwendungsbescheide und 63 Auszahlungsvorhaben würde den Rahmen einer Anfrage zum Plenum sprengen.

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung insgesamt 206.115.029,05 Euro an Zuwendungen bewilligt; in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 120.573.373,32 Euro. Der überwiegende Anteil dieser Bewilligungen ergab sich aus der Abfinanzierung von Förderzusagen der Förderprogramme bis 2015 für Ersterschließungsvorhaben und nur untergeordnet für Härtefallvorhaben seit 2016. Der Rückgang an Fördersummen der Jahre 2014 bis 2017 zu den Jahren 2016 bis 2018 war überdurchschnittlich hoch in den Regierungsbezirken Oberbayern und Oberpfalz und am geringsten in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Schwaben.

39. Abgeordneter Florian von Brunn (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Betriebe zur Intensivhaltung bzw. Intensivaufzucht von Tieren mit Plätzen für 60 000 Hennen bzw. Truthähnen oder mehr, mit 85 000 Junghennen bzw. Mastgeflügel oder mehr, mit Plätzen für 800 Rinder oder mehr, mit Plätzen für 1 000 Kälber oder mehr, mit Plätzen für 3 000 Mastschweine oder mehr, mit 900 Plätzen für Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel oder mehr, mit Plätzen für 9 000 Ferkel oder mehr, und mit 1 000 Plätzen für Pelztiere oder mehr sind in den letzten drei Jahren in Bayern errichtet oder geändert worden (neue Genehmigung bzw. Änderungsverfahren - bitte auch mit Angabe des Landkreises und Datums), welche integrierten chemischen Anlagen und Betriebe gemäß Anlage 1 (4.1) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlagen zur Destillation oder Raffination gemäß Anlage 1 (4.3) UVPG, Anlagen zur sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien, zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen und für Zellstoff mit 200 t oder mehr je Tag gemäß Anlage 1 (6.1 und 6.2.1) des UVPG, sind in den letzten fünf Jahren in Bayern errichtet oder geändert worden (bitte auch mit Angabe des Landkreises und Datums) und in welchen Fällen wurde bzw. wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?

# Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zuständig für Zulassungsverfahren in Bayern, in denen die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) integriert ist, sind insbesondere die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden als Vollzugsbehörden. Zahlen zu UVPen oder zu Vorprüfungen werden in den Ministerien nicht zentral erfasst.

# Zu den Fragen im Einzelnen:

In Bayern existieren derzeit folgende Betriebe zur Intensivhaltung bzw. Intensivaufzucht von Tieren in den angefragten Größenordnungen:

Anlagenart	Landkreis	Anzahl Anlagen
Hennen		20 Anlagen
mit 60 000 und mehr Plätzen		
	Mühldorf a.l.	1
	Deggendorf	1
	Passau	1
	Rottal-Inn	3

	Otravilsia a Danasa	1 4
	Straubing-Bogen	1
	Dingolfing-Landau	1
	Regensburg	6
	Schwandorf	5
	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	1
	Willustieiiii	
Truthühner mit 60 000 und mehr Plätzen		0 Anlagen
Junghennen		8 Anlagen
mit 85 000 und mehr Plätzen		
	Erding	1
	Kelheim	1
	Rottal-Inn	2
	Straubing-Bogen	1
	Dingolfing-Landau	1
	Regensburg	2
	·	
Mastgeflügel mit 85 000 und mehr Plätzen		36 Anlagen
	Altötting	1
	Mühldorf a.lnn	1
	Pfaffenhofen a.d.llm	1
	Deggendorf	2
	Landshut	1
	Rottal-Inn	9
	Straubing-Bogen	9
	Dingolfing-Landau	1
	Neumarkt i.d. Opf.	4
	Schwandorf	4
	1	ı

Tirschenreuth	1

	Erlangen-Höchstadt	1
	Roth	1
	L	
Rinder mit 800 und mehr Plätzen		8 Anlagen
	Fürstenfeldbruck	1
	Straubing-Bogen	1
	Dingolfing-Landau	1
	Hof	1
	Ostallgäu	1
	Unterallgäu	3
		<b>.</b>
Kälber mit 1 000 und mehr Plätzen		1 Anlage
T TOTAL OTT	Hof	1
	L	
Mastschweine mit 3 000 und mehr Plätzen		8 Anlagen
	Kelheim	1
	Landshut	5
	Dingolfing-Landau	1
	Ansbach	1
Sauen mit 900 und mehr Plätzen		3 Anlagen
	Augsburg	2
	Donau-Ries	1
Ferkel mit 9 000 und mehr Plätzen		0 Anlagen
		T
Pelztiere mit 1 000 und mehr Plätzen		0 Anlagen

Die Angabe des jeweiligen Datums der Genehmigung oder Änderung erfordert umfangreiche Recherchen, die im Rahmen der Beantwortung einer Anfrage zum Plenum aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden können.

Errichtung und Änderung von Betrieben für chemische Erzeugnisse, Mineralölraffination und -weiterverarbeitung sowie Zellstoff (die Zahlen liegen nicht für den angefragten 5-Jahreszeitraum vor, die Anlagenzahlen beziehen sich auf UVP-Schwellen und stellen keinen zeitlichen Bezug dar):

# Integrierte chemische Anlagen

Anlage 1 UVP-Gesetz: 4.1 Anhang 1 4. BlmSchV: 4.1.22

0

Destillation, Raffination oder sonstige Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien Anlage 1 UVP-Gesetz: 4.3 (einschl. Weiterverarbeitung) Anhang 1 4. BlmSchV: 4.4.1	4	
Altötting	1	
Eichstätt	1	
Pfaffenhofen a.d.Ilm	1	
Kelheim	1	

Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen Anlage 1 UVP-Gesetz: 6.1 Anhang 1 4. BlmSchV: 6.1	1
Aschaffenburg	1

Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 200 t oder mehr je Tag Anlage 1 UVP-Gesetz: 6.2.1 Anhang 1 4. BlmSchV: 6.2.1 (nur 200 t/d und mehr)	13
Rosenheim	1
Traunstein	1
Weilheim-Schongau	1
Deggendorf	2
Hof	1
Stadt Aschaffenburg	1
Haßberge	1
Miltenberg	1
Stadt Augsburg	1
Ostallgäu	1
Unterallgäu	2

Alle von dieser Fragestellung umfassten Anlagen sind entsprechend Anlage 1 Spalte 1 UVPG als UVP-pflichtige Vorhaben eingestuft (sog. X-Vorhaben). Die Umweltverträglichkeitsprüfungen werden von den zuständigen Genehmigungsbehörden durchgeführt. Nachdem das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nicht selbst Genehmigungsbehörde ist, werden über diese Verfahren keine Statistiken geführt.

Bei Genehmigungsverfahren für Rinder und Kälber ist nach UVPG zunächst eine anlagenbezogene Vorprüfung erforderlich. In Abhängigkeit vom Vorprüfungsergebnis ist über das weitere Vorgehen (Erforderlichkeit der Durchführung einer UVP) zu entscheiden. Ein positives Ergebnis der UVP-Vorprüfung ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde im weiteren Genehmigungsverfahren umzusetzen. Auch hierüber liegen dem StMUV keine Daten vor.

Eine Erhebung der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen ist innerhalb des engen Zeitrahmens für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum nicht möglich.

Seit 01.08.2019 werden im UVP-Portal die Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bayern erfasst und sind dort öffentlich einsehbar.

Ob die fachrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, ist in dem der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren stets umfassend zu ermitteln und zu prüfen. Die UVP selbst setzt damit keine zusätzlichen materiellrechtlichen Maßstäbe und enthält keine fachrechtlich ergänzenden Aspekte.

40. Abgeordneter Volkmar Halbleib (SPD) Im Hinblick darauf, dass bereits im Jahr 2016 ein Fachworkshop mit Gemeinden und Beteiligten zum künftigen Niedrigwassermanagement im Gebiet der Bergtheimer Mulde im Landkreis Würzburg stattfand und die Ergebnisse hierzu einer von der Regierung von Unterfranken beauftragten Studie nach Abstimmung mit den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahr 2017 vorgelegt werden sollten, mit dem Ziel, daraus Handlungsanweisungen zu erstellen, mit denen unter anderem auch die Entnahmemengen für die landwirtschaftliche Beregnung reduziert bzw. reguliert werden sollten, frage ich die Staatsregierung, welche Ergebnisse (bitte unter genauer Angabe der Handlungsempfehlungen) insbesondere für die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasser im Bereich der Bergtheimer Mulde liegen aus dieser Studie bis heute vor, wann werden die Ergebnisse den Gemeinden, Beteiligten und der Öffentlichkeit vorgestellt und welche konkreten Begründungen gibt es, aus denen die Studie nicht schon längst vorliegt, obwohl die Zeit für ein effektives Niedrigwassermanagement mehr als drängt?

## Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ein effektives Niedrigwassermanagement in Bayern hat angesichts einer Folge von Trockenjahren sowie Klimaprognosen, die eine Häufung heißer, trockener Perioden prognostizieren, hohe Priorität. Mit dem Projekt "Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grundwasserentnahmen am Beispiel der landwirtschaftlichen Bewässerung" werden Handlungsempfehlungen für die Begutachtung von Entnahmeanträgen durch die Vollzugs- und Fachbehörden erarbeitet, die als Grundlage bei Bewässerungsanträgen aus Grundwasser herangezogen werden können. Das Gebiet der Bergtheimer Mulde war neben den Gemeindegebieten Schwebheim und Gochsheim (beide Landkreis Schweinfurt) eines der Projektgebiete, anhand derer die Situation des hohen Nutzungsdrucks auf das Grundwasser näher beleuchtet und Ansätze für die Begutachtungspraxis erarbeitet wurden. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, in dessen Zuständigkeit das Gebiet der Bergtheimer Mulde liegt, begutachtet Entnahmeanträge nach der aktuellen Rechtslage und bringt seine Erfahrungen in das Projekt ein.

Aufgrund der extremen Trockenjahre 2018 und 2019 vor allem in Nordbayern ist i. R. der verwaltungsinternen Abstimmung zum Projekt "Niedrigwassermanagement zur Steuerung von Grundwasserentnahmen am Beispiel der landwirtschaftlichen Bewässerung" erforderlich, die 2017 entwickelten Ansätze hinsichtlich einer möglichen Beanspruchung des Grundwassers nochmals eingehend zu überprüfen (z. B. Laufzeit von wasserrechtlichen Genehmigungen, nutzbarer Anteil an der Grundwasserneubildung, Bindung der Entnahmemenge an die bewirtschaftete Fläche).

Genaue terminliche Angaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Handlungsempfehlungen sind aus den genannten Gründen zum aktuellen Zeitpunkt daher nicht möglich..

41. Abgeordneter Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem in meiner Anfrage zum Plenum vom 11.11.2019 die Frage "Wird, falls der nachstehend genannte Gesetzentwurf in der derzeit vorliegenden Form beschlossen wird, die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes' (BT-Drs. 19/10899), dass wenn Schäden bei Nutztierrissen durch einen Wolf keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf (Art. 1 Nr. 3, dort § 45a Abs. 2 Satz 1 im Gesetzentwurf), aus Sicht der Staatsregierung auch dann gelten, wenn die gerissenen Nutztiere nicht mit Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren" nur sehr unkonkret mit "Die in der o. g. Fragestellung enthaltene Formulierung hinsichtlich der möglichen Entnahme von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels ist im "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes' (BT-Drs. 19/10899) als Konkretisierung des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Alt. 1 BNatSchG in Bezug auf den Wolf ausgeführt. Damit ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut, dass die sonstigen Voraussetzungen einer Entnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG daneben erfüllt sein müssen; somit dürfen auch "zumutbare Alternativen nicht gegeben sein" beantwortet wurde, frage ich unter Bezugnahme auf o. g. Fragestellung nochmals, ob ein Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels auch dann möglich ist, wenn die gerissenen Nutztiere nicht mit Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren (bitte mit "Ja" oder "Nein" beantworten), was konkret die "zumutbaren Alternativen" sind (bitte aufzählen) und nach welchen konkreten Kriterien (bitte aufzählen) entschieden wird, ob Herdenschutz im jeweils konkreten Einzelfall eine zumutbare Alternative ist?

# Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Frage, ob gerissene Nutztiere mit Herdenschutzmaßnahmen geschützt gewesen sein müssen, um eine Ausnahmegenehmigung für den Abschuss von Wölfen zu begründen, lässt sich nicht pauschal mit "Ja" oder "Nein" beantworten, da – wie in der Fragestellung selbst dargelegt wird – diese Tatsache von der Zumutbarkeit des Herdenschutzes als Alternative zur Entnahme abhängt. Sofern der Herdenschutz eine zumutbare Alternative zur Entnahme darstellt, ist ein Abschuss rechtlich nicht zulässig. Dies gilt sowohl für die Entnahme eines Einzeltieres als auch für die Entnahme von mehreren Mitgliedern eines Wolfsrudels gemäß o. g. Gesetzentwurf.

Die Alternative zu einem Abschuss zur Vermeidung von Nutztierrissen wird im Wesentlichen durch die verschiedenen Herdenschutzmaßnahmen abgebildet. Übergriffe auf Nutztiere lassen sich i. d. R. durch Vergrämen kaum verhindern. Eine dauerhafte Unterbringung in einem Gehege scheidet für einen in freier Natur aufgewachsenen Wolf aus.

Für eine Aufzählung von Herdenschutzmaßnahmen und die Anforderungen an deren Ausstattung wird auf den Bayerischen Aktionsplan Wolf verwiesen. Eine zumutbare Alternative zu einer Entnahme ist i. d. R. dann nicht gegeben, wenn ein Herdenschutz als nicht möglich oder nicht zumutbar zu bewerten ist. Die Beurteilung hängt stark von den Gegebenheiten vor Ort ab. Allein für eine Bewertung der Machbarkeit bzw. Zumutbarkeit von Herdenschutzzäunen gibt es zahlreiche Kriterien, die sich zudem gegenseitig bedingen. Hierzu zählen u. a. die technische Realisierbarkeit, die Erreichbarkeit, die Untergrundbeschaffenheit inkl. Mikrorelief, die Geländesteilheit und die sich aus den Faktoren ergebende Wirksamkeit von Schutzzäunen.

42. Abgeordneter **Paul Knoblach**(BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kälber wurden in diesem Jahr aus Bayern ins Ausland verbracht, in welche Länder wurden die Kälber transportiert und was waren Hindernisse bei der Genehmigung der Transporte?

# Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das zentrale EU-Datenbanksystem zur Erfassung des Tierverkehrs (Trade Control and Expert System TRACES) unterscheidet nicht zwischen Kälber- und Rindertransporten. Zahlen können daher in dem für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geliefert werden.

Zuständig für die Genehmigung der Transporte sind die Kreisverwaltungsbehörden. Zu Hindernissen bei der Genehmigung können daher in der Kürze der Zeit ebenfalls keine Angaben gemacht werden.

43. Abgeordnete Ruth Müller (SPD) Da nach der teils fehlerhaften Gebietskulisse zu den Biotopflächen nun eine Gebietskulisse zu den Gewässerrandstreifen aktiviert wurde, die ebenfalls wieder erhebliche Mängel aufweist, frage ich die Staatsregierung, welche Folgen können diese fehlerhaften Kulissen für die Betriebe haben, wie wird gewährleistet, dass die Fehler korrigiert werden (insbesondere auch die notwendige eigenverantwortliche Einstufung der wasserrechtlichen Relevanz der Gewässer) und wie werden die Landwirte hinsichtlich der Einstufung der Flächen generell informiert?

#### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Gebietskulisse wurde so schnell wie möglich am 07.11.2019 in der Web-Anwendung iBALIS (= integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informations-System) veröffentlicht, damit Landwirte rasch Orientierung erhalten, ob ihre Flächen von der Gewässerrandstreifenkulisse umfasst sein können. Aufgrund des knappen Zeitfensters und verschiedener Maßstabsebenen (Gewässerrandstreifenkulisse M 1:25 000/Flurstücksgrenzen und Luftbilder M 1:1 000) kann die Darstellung der Fließgewässer und Seen in der Kulisse von hinterlegten Luftbildern und Flurkarten in Einzelfällen abweichen. Maßgebend ist dabei immer die Situation vor Ort. Die veröffentlichte Kulisse wurde von vornherein so angelegt, dass überall dort, wo begründete Einwände geltend gemacht werden, die Kulisse lediglich eine vorläufige Einstufung darstellt. Bei Unklarheiten erfolgt eine Einzelfallüberprüfung und Entscheidung durch die zuständigen Behörden vor Ort gemeinsam mit dem beteiligten Landwirt. Deswegen wurde eine bedarfsweise Aktualisierung der Kulisse vorgesehen. Diese Hinweise und weitere Erläuterungen zur Kulisse sind auch in iBALIS hinterlegt.

Für bereits ausgesäte Kulturen besteht ein Bestandsschutz bis zur kommenden Ernte einschließlich der Gewährung der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

Grundeigentümer und die Öffentlichkeit sollen unter anderem folgendermaßen informiert und eingebunden werden: Infoflyer, Internetauftritt, Kulisse in Umweltatlas Bayern, bedarfsweise Veranstaltungen der Verwaltung vor Ort, weiterhin telefonische Beratung der Landwirte sowie Einzelfallprüfung durch die Wasserwirtschaftsämter, auf Wunsch zusammen mit beteiligten Landwirten, Prüfung von Einwendungen im Wasserwirtschaftsamt oder wo notwendig Vor-Ort-Termine mit beteiligten Landwirten.

44. Abgeordnete
Doris
Rauscher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Status hat das Genehmigungsverfahren zwischen Landratsamt Ebersberg und Staatsregierung für Windräder im Ebersberger Forst, wie bewertet die Staatsregierung dieses Vorhaben mit Blick auf das vom Landratsamt Ebersberg in Auftrag gegebene und nun veröffentlichte Gutachten zur Standortanalyse mit Aspekten des Natur- und Artenschutzes und inwieweit bezieht die Staatsregierung die Planungen im Landkreis Ebersberg in die von der Staatsregierung in Auftrag gegebene Windkraftpotential-Analyse in den bayerischen Staatsforsten insgesamt ein?

#### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit mehreren Jahren laufen Überlegungen des Unternehmens Green City Energy AG zur Nutzung von Windenergie im Westen des Ebersberger Forstes. Für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist eine Genehmigung nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich. Ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt dem zuständigen Landratsamt Ebersberg nicht vor. Im März 2015 wurde seitens des Unternehmens Green City Energy AG vorab die Entscheidung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen durch einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG beantragt. Nach dem Eingang der dazu eingeholten Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen beantragte der Antragsteller das Ruhenlassen des Verfahrens. Dieser Status dauert immer noch an, da zunächst außerhalb eines formellen Verfahrens die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung geprüft werden soll.

Zur Klärung der Frage, ob die Bestimmungen der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung derart geändert werden können, dass durch eine Zonierung die Nutzung von Windenergie im Ebersberger Forst möglich wird, wurde vom Umweltausschuss des Landkreises ein Gutachten zu bestimmten naturschutzfachlichen Fragestellungen in Auftrag gegeben. Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz liegt das Gutachten nicht vor. Zuständig für die Erarbeitung von Zonierungskonzepten sind die für den Erlass der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zuständigen Gebietskörperschaften (Landkreis Ebersberg). Da dieses Gutachten der Entscheidungsfindung des dafür zuständigen Landkreises dienen soll, obliegen die Bewertung der darin enthaltenen Aussagen und das weitere Vorgehen dem zuständigen Landkreis Ebersberg.

Die Bayerischen Staatsforsten führen eine "Potenzialanalyse" für Windenergienutzung in ihrem Bereich durch. Inwieweit die Planungen im Ebersberger Forst in die Analyse einbezogen werden, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

45. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, ist die letzte ausstehende Teilfläche des im "Hutthurmer Teerskandal" betroffenen Anwesens in Großthannensteig (Markt Hutthurm) inzwischen saniert, und wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

# Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die letzte ausstehende Teilfläche ist noch nicht saniert.

Die notwendigen Maßnahmen sind aber in die Wege geleitet. Die Leistungsbeschreibung wurde bereits erstellt, die Ausschreibung erfolgt in den nächsten Wochen. Für die Ausführung ist – insbesondere auf Grund der anstehenden Frostphase – die Zeit von KW 14/2020 bis maximal KW 25/2020 vorgesehen.

46. Abgeordneter
Martin
Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann wird der Entwurf des geplanten Bayerischen Klimagesetzes der Öffentlichkeit bekannt gemacht, wie hoch waren die im Kabinettsbericht genannten und zur Vergleichsgrundlage zitierten Kohlenstoffdioxid-Emissionen in Deutschland im Jahr 1990 im Vergleich zu den damaligen bayerischen Kohlenstoffdioxid-Emissionen und bezieht sich das Ziel, den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß pro Kopf in Bayern bis 2030 auf möglichst unter fünf Tonnen pro Jahr zu senken, auf alle Kohlenstoffdioxid-Emissionen oder nur auf die energiebedingten?

#### Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Entwurf des geplanten Bayerischen Klimaschutzgesetzes ist auf der Homepage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht.

Das im Entwurf des Bayerischen Klimaschutzgesetzes festgelegte Ziel, die Treibhausgas-Emissionen bis 2030 gegenüber 1990 um mindestens 55 Prozent und damit auf unter 5 Tonnen je Einwohner und Jahr zu senken, bezieht sich auf die gesamten bayerischen Treibhausgas-Emissionen, angegeben als CO<sub>2</sub>-Äquivalent. Dabei geht es um die in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannten in Bayern emittierten Treibhausgase.

Im Jahr 1990 lagen die Treibhausgas-Emissionen je Einwohner in Deutschland bei 15,73 t. In Bayern lag der entsprechende Wert bei 9,41 t pro Einwohner.

# Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordneter

Benjamin

Adjei

(BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Summe wurde in den Haushalt 2017/2018 für Um- und Neubaumaßnahmen auf dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger eingestellt, wie groß war der Anteil, der daraus für Baumaßnahmen auf dem Gestüt in den Jahren 2017 und 2018 ausgeschüttet wurde und in welche konkreten Maßnahmen wurden die Gelder investiert?

### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Auf dem Haupt- und Landgestüt Schwaiganger läuft derzeit als 1. Bauabschnitt der Generalsanierung die große Baumaßnahme "Neubau eines Lehrstalles". Die bisherigen Gesamtkosten in Höhe von 6.700 Tsd. Euro (1. Teilbaumaßnahme Abbruch des "Gebäudes 52" mit Kosten von 700 Tsd. Euro, 2. Teilbaumaßnahme Stallneubau mit Kosten von 6.000 Tsd. Euro) wurden zuletzt am 13.11.2019 vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen genehmigt.

Im Haushalt 2017/2018 waren in der Anlage S des Epl. 08 Mittel in Höhe von 9.000 Tsd. Euro eingestellt (7.000 Tsd. Euro in 2017 und 2.000 Tsd. Euro in 2018). Insgesamt wurden hierfür schon 315,8 Tsd. Euro verausgabt (im Haushaltsjahr 2017: 12,8 Tsd. Euro und im Haushaltsjahr 2018: 303 Tsd. Euro). Nach Fertigstellung des Lehrstalles ist als zweiter Bauabschnitt im Rahmen der Generalsanierung der Umbau des bestehenden Gebäudes 39 zum Internat vorgesehen.

Die Mittel wurden für die Planung und Durchführung der Maßnahme Abriss des Gebäudes 52, an dessen Stelle der Lehrstall errichtet wird, sowie für die Planungen für die Errichtung des Lehrstalles selbst verwendet.

Weiter wurden auf dem Gelände des Haupt- und Landgestütes Schwaiganger Sanierungs- und Bauunterhaltsmaßnahmen durchgeführt, für die in 2017 Ausgabemittel in Höhe von rd. 400 Tsd. Euro und in 2018 rd. 900 Tsd. Euro aufgewendet wurden.

48. Abgeordnete Anne Franke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welchen Flächenbedarf sieht sie als Voraussetzung für die Genehmigung einer Hähnchenmastanlage eines landwirtschaftlichen Betriebs mit 38 000 Hühnern vor, der neben Weizen und Mais auch Eiweißfutter als Grundlage für eine Hähnchenmast einschließt, welche Konsequenzen hat eine Verringerung der betriebszugehörigen Flächen, z. B. durch den Wegfall von Pachtflächen, für die Höhe des Tierbestands und wie wird gewährleistet, dass der hohe Nährstoffanfall von Hähnchenmastanlagen im Einzugsbereich von Trinkwasserschutzgebieten nicht zu erhöhten Nitratwerten im Trinkwasser führt?

## Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Genehmigung für die Errichtung privilegierter baulicher Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) setzt das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs voraus. Der Begriff der Landwirtschaft ist in § 201 BauGB definiert. Danach ist Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuchs insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Entscheidend ist nach der Rechtsprechung, dass der Betrieb zum Beurteilungszeitpunkt verlässlich und langfristig über eine entsprechend ausreichende Futtergrundlage verfügt. Hierbei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, bei der nach der Rechtsprechung neben Eigentums- auch Pachtflächen anerkannt werden können, wenn sie dem Betrieb für einen entsprechend langen Zeitraum zur Verfügung stehen.

Die genaue Ermittlung des Futterflächenbedarfs für einen Stall mit 38 000 Masthähnchenplätzen, der im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Baurechts betrieben werden soll, richtet sich nach verschiedenen Kriterien, nicht nur nach der Tierzahl. Wesentlich sind hierbei u. a. auch Mastverfahren (Mastendgewicht) und v. a. auch die Region, in der der Betrieb liegt, weil davon die Ertragsbedingungen für die Ackerfrüchte abhängen. Üblicherweise werden Hähnchenmastställe in Ackerbauregionen errichtet, in denen gute bis überdurchschnittlich gute Erzeugungsbedingungen herrschen. Ohne konkretere Angaben kann jedoch nur eine grobe Abschätzung erfolgen. Nach aktuell gültiger Rechtsprechung dürfte der Mindestfutterflächenbedarf für einen Stall in der fraglichen Größenordnung etwa 50 bis 60 ha betragen.

Bei der Ausbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers sind die Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) einzuhalten. Falls dieser auf Flächen innerhalb eines Wasserschutzgebietes zur Düngung verwendet werden soll, müssen zusätzlich die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist damit ausgeschlossen. Die Regelungen der DüV stellen eigenständiges Fachrecht dar und sind von allen Betrieben einzuhalten.

49. Abgeordneter Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Nachdem die Staatsregierung auch im Neuburger Osten einen Naturwald ausweisen möchte und die Wälder dort sich größtenteils im Eigentum des Wittelsbacher Ausgleichsfonds befinden, frage ich die Staatsregierung, ob die massiven Fällungen durch den Wittelsbacher Ausgleichsfonds nicht schon das Verschlechterungsverbot im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwald" missachtet haben, welche Maßnahmen die Staatsregierung ergriffen hat, um weitere Fällungen und Schädigungen des wertvollen Naturjuwels im Eigentum des Wittelsbacher Ausgleichsfonds zu verhindern und was der Wittelsbacher Ausgleichsfonds fordert, damit in diesem Gebiet ein Naturwald ausgewiesen werden kann?

# Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die fraglichen Auwaldflächen befinden sich im FFH-Gebiet 7233-372 (FFH = Fauna-Flora-Habitat) "Donauauen mit Gerolfinger Eichenwaldes" und gleichzeitig im Vogelschutzgebiet 7231-471 "Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt".

Die für das Gebietsmanagement dieser Natura 2000-Gebiete zuständige Forstverwaltung hat im Jahr 2018, zehn Jahre nach der Ersterfassung der Schutzgüter, eine Zwischenrevision durchgeführt und dabei die waldökologisch indikativ bedeutsamen Schutzgüter Mittelspecht, Halsbandschnäpper und Grauspecht untersucht.

Bei Grauspecht und Halsbandschnäpper wurden dabei Bestandszunahmen registriert, beim Mittelspecht eine Bestandsabnahme auf weiterhin hohem Dichteniveau. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot wurde noch nicht festgestellt. Dennoch wurde ein Beratungsimpuls für den Erhalt wertgebender Strukturen abgeleitet und umgesetzt. Grundlage für die Beratung durch die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bilden die Managementpläne für die betroffenen Natura 2000-Gebiete. Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald ist dazu im Privatund Körperschaftswald wichtiges Umsetzungsinstrument.

Es wird um Verständnis gebeten, dass Inhalte von laufenden Verhandlungen mit Waldbesitzern über die Einbeziehung in ein Auen-Schutzgebiet nicht offengelegt werden können. Allein zum Erhalt von Natura 2000-Schutzgütern in günstigem Erhaltungszustand bedürfte es einer zusätzlichen Schutzgebietsausweisung jedoch nicht. Dieser ist mit den gegebenen Anreiz- und Rechtsinstrumenten zu gewährleisten.

50. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Im Kontext einer Studie der BN-Kreisgruppe Donau-Ries (BN = BUND Naturschutz), in welcher mögliche Pestizideinträge in private Kräutergärten untersucht wurden und in welcher in den meisten Stichproben geringe Mengen landwirtschaftlich genutzter chemischer Herbizide (Prosulfocarb, Terbuthylazin bzw. Desethylterbuthylazin sowie Chloridazon bzw. Chloridazon-desphenyl) nachgewiesen wurden, deren Konzentration zwar nicht gesundheitsschädlich war, aber dennoch etwa die Nutzung der Kräuter und Pflanzen aus dem eigenen Garten bei der Herstellung von Babynahrung einschränken bzw. auf höherer Ebene bei Biobauern zur Problematik führen kann, dass die Produkte nicht mehr mit dem Bio-Siegel versehen werden können, frage ich die Staatsregierung, ist der Staatsregierung diese Problematik in Privatgärten und bei Biolandwirten bekannt und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die unfreiwillige Verbreitung von landwirtschaftlichen Pestiziden auf Privatgärten und biologisch betriebenen Feldern zu vermeiden?

#### Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bereits heute ist jeder Anwender von Pflanzenschutzmitteln angehalten, diese so auszubringen, dass eine Verfrachtung auf andere Flächen vermieden wird. Dazu gehört auch, dass spezielle Abdriftmindernde Düsen verwendet werden oder die Anwendung ab einer bestimmten Windgeschwindigkeit unterbleibt.

Dennoch sind Verfrachtungen – insbesondere bei sehr leicht flüchtigen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen wie z. B. Pendimethalin – nicht immer zu vermeiden. Auf Bundesebene wurde das Problem über mögliche Rückstandsfunde von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in Nachbarkulturen aufgrund von Abdrift oder Verfrach-

zenschutzmittelwirkstoffen in Nachbarkulturen aufgrund von Abdrift oder Verfrachtung bereits vor einigen Jahren aufgegriffen. So soll u. a. auch geklärt werden, inwieweit weitergehende Anwendungsbestimmungen erforderlich sind, um Schäden für Nachbarkulturen möglichst auszuschließen. Zur Fundaufklärung hat das für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bereits Ende des Jahres 2017 im Internet unter der Adresse <a href="https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04">https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/04</a> pflanzenschutzmittel/2017/2017 12 22 Fa Datenerhebung %20Fund-

<u>aufkl%C3%A4rung unbehandelte Fl%C3%A4chen.html</u> ein Meldeblatt und weitere Fachinformationen bereitgestellt. Insofern wäre es wünschenswert, dass auch die BN-Kreisgruppe Donau-Ries in Abstimmung mit den betroffenen Gartenbesitzern dieses Meldeverfahren nutzt, um die Zulassungsbehörde über die Rückstandsfunde zu informieren.

In Bayern wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offizial- und Verbundberatung von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) im Rahmen von Arbeitsbesprechungen und Veranstaltungen über das Thema Abdrift und Verflüchtigung von Pflanzenschutzmitteln bereits wiederholt geschult und für diese Problematik sensi-

bilisiert. Der Wissenstransfer in die Praxis erfolgt über die LfL, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) und die Verbundpartner im Rahmen von Internetbeiträgen und Rundschreiben, Pflanzenbautagen, Veranstaltungen, Felderbegehungen, Lehrlingsschulungen, Sachkunde-Lehrgängen, im Unterricht an den landwirtschaftlichen Fachschulen sowie im Rahmen des Bildungsprogramms Landwirt.

51. Abgeordneter Christoph Skutella (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen beinhaltet das in der Kabinettsitzung am 19.11.2019 beschlossene "Moorbauern-Programm", bei dem auf 20 000 ha Fläche bis zum Jahr 2029 moorverträgliche Bewirtschaftungsformen gefördert werden sollen, wann soll das Programm starten und wie viel Fördermittel stehen dafür zur Verfügung?

# Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ca. 125 000 Hektar Moorböden, nur 3,9 Prozent der bayerischen landwirtschaftlichen Nutzfläche, verursachen fast ein Viertel der CO<sub>2</sub>-Emissionen der bayerischen Landwirtschaft. Mit der Neuausrichtung und Vernässung des Versuchsguts Großkarolinenfeld ab dem Jahr 2020 und der Schaffung neuer förderrechtlicher Instrumente für eine Bewirtschaftung mit erhöhtem Wasserstand und mit Paludikulturen erfolgt mit Beginn der neuen GAP-Förderperiode (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik) der verstärkte Einstieg in CO<sub>2</sub>-verträglichere Bewirtschaftungsformen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP).

Bereits in der aktuellen Förderperiode bietet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen des KULAP Maßnahmen zur Umwandlung von Ackerflächen in Grünland an. Durch die Nutzung der Flächen als Wiese, Mähweide oder Weide wird gegenüber einer ackerbaulichen Nutzung ein erheblicher Beitrag zur Vermeidung klimaschädigender Gase geleistet. Die Teilnahme an dieser Maßnahme (KULAP-B28) wird mit 370 EUR je ha vergütet. Bei Flächen an Moorstandorten (KULAP-B29) werden 570 EUR je ha gewährt. Derzeit nehmen bayernweit mehr als 6 800 Betriebe mit rund 17 250 ha Fläche an den beiden Maßnahmen teil.

Für das Jahr 2020 werden 1,5 Mio. Euro im Wesentlichen für die Neuausrichtung des Versuchsguts Großkarolinenfeld als Muster- und Beispielsbetrieb sowie für notwendige praxisorientierte begleitende Forschungsprojekte bereitgestellt.

Im Jahr 2020 startet der Dialog zur Schaffung der neuen förderrechtlichen Instrumente. Das künftige Förderprogramm wird aus einem investiven Teil und einer Flächenprämie bestehen. Der notwendige jährliche Mittelbedarf wird auf 20 bis 30 Mio. Euro geschätzt. Die konkrete Förderhöhe lässt sich allerdings erst im Rahmen der neuen GAP bestimmen.

Zudem wird über das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz die besonders natur- und klimaschonende Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden auf Mooren unterstützt.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz schafft außerdem aktuell über Förderprojekte die wissenschaftlichen Grundlagen für moorverträgliche Bewirtschaftungsformen. (wie z. B. im EFRE Projekt MOORuse) und setzt erste Modellprojekte zu einer moorverträglichen Bewirtschaftung in Niedermooren um. Darüber hinaus werden über das Projekt KliMoBay die bayernweiten Grundlagendaten zu den Mooren aktuell wesentlich verbessert.

# Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

52. Abgeordneter
Michael
Busch
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell der Anteil der Arbeitslosen mit (Schwer-)Behinderung an allen (schwer-)behinderten Menschen im erwerbsfähigen Alter in Bayern und – sofern bekannt – Deutschland (bitte nach Geschlecht ausdifferenzieren), wie hoch ist der Anteil der Arbeitslosen mit (Schwer-)Behinderung an allen Arbeitslosen in Bayern und – sofern bekannt - Deutschland (bitte nach Geschlecht ausdifferenzieren) und wie viel Prozent aller Arbeitsplätze in Bayern und - sofern bekannt - Deutschland sind (ausdifferenziert nach öffentlichen und privaten Arbeitgebern) im Rahmen der Beschäftigungspflicht mit (schwer-)behinderten Beschäftigten besetzt (in sämtlichen Fällen bitte Entwicklung der vergangenen fünf Jahre angeben)?

#### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Informationen der Staatsregierung basieren auf den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit. Diese machen bei Menschen mit (Schwer-)Behinderung keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern.

Der prozentuale Anteil der Arbeitslosen mit (Schwer-)Behinderung an allen Menschen mit (Schwer-)Behinderung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahren) in Bayern betrug zwischen 2015 und 2019:

2015	3,0
2016	2,9
2017	2,3
2018	2,2
2019	2,2

Für Deutschland liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor.

Der prozentuale Anteil der Arbeitslosen mit (Schwer-)Behinderung an allen Arbeitslosen in Bayern betrug zwischen 2015 und 2019:

2015	8,9
2016	8,9
2017	9,2
2018	9,7
2019	10,3

Für Deutschland liegen der Staatsregierung hierzu keine Daten vor.

Die Beschäftigungsquoten für Bayern und Deutschland betrugen zwischen 2013 und 2017 (letzte verfügbare Daten der Bundesagentur für Arbeit):

	Beschäftigungsquoten in Prozent					
	Bay	ern ern	Bu	ınd		
	private AG	öffentl. AG	private AG	öffentl. AG		
2013	3,9	6,5	4,1	6,6		
2014	4,0	6,6	4,1	6,6		
2015	4,0	6,6	4,1	6,6		
2016	4,0	6,7	4,1	6,6		
2017	4,0	6,6	4,1	6,5		

53. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, ob die bisher gängigen Kriterien bei der Bedarfsanalyse für das Programm Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) – Schulart, Schulgröße und der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund – auch in den neuen Richtlinien gelten werden, falls nicht, ob mit den neuen Kriterien zukünftig alle Schularten ein Anrecht auf Förderung haben werden sowie wann mit einer Veröffentlichung dieser neuen Richtlinien für das Programm zu rechnen ist?

#### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die derzeit gültige JaS-Richtlinie läuft zum 31.12.2019 aus. Mit seinem Beschluss vom 11.09.2018 hat der Ministerrat wichtige Eckpunkte für die Weiterentwicklungen in Bezug auf die JaS beschlossen, die in die Neufassung der JaS-Richtlinie einfließen werden. Dies sind insbesondere der Wegfall der besonderen Bedarfskriterien für JaS an Grund- und Realschulen, die Ausweitung des geförderten Einsatzes der JaS-Fachkräfte erstmalig auch an Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen und die Ermöglichung des Einsatzes einer JaS-Fachkraft an bis zu drei Standorten eines Mittelschulverbundes.

Die Inhalte des Ministerratsbeschlusses wurden den beteiligten Akteuren vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 10.10.2018 mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass bereits jetzt die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder in deren Auftrag die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe Anträge für den JaS-Einsatz an Grundschulen (ohne 20 Prozent Migrantenanteil), Berufsfachschulen, Realschulen (nach den für alle JaS-Einsatzorte geltenden Bedarfskriterien) und Wirtschaftsschulen stellen können. Die Umsetzung der wichtigen inhaltlichen Teile der Weiterentwicklung erfolgt somit bereits jetzt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Entwurf der neuen JaS-Förderrichtlinie, die ab 01.01.2020 gelten soll, wird derzeit mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unter Einbeziehung des Obersten Rechnungshofs abgestimmt.

Sobald die neue Förderrichtlinie unterzeichnet ist, wird das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales diese den für die JaS zuständigen Jugendämtern unverzüglich zuleiten, damit sie die Informationen unverzüglich haben, auch wenn die Richtlinie noch nicht im Amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht ist.

54. Abgeordneter
Albert
Duin
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie sich zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG), insbesondere in Bezug auf die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Abschlussbezeichnungen im Fortbildungsbereich und die Mindestausbildungsvergütungen, im Bundesrat positioniert (bisher angesprochene Kritikpunkte, Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen, geplantes Abstimmungsverhalten am 29.11.2019 bezüglich der Anrufung des Vermittlungsausschusses), welche Auswirkungen des Gesetzes die Staatsregierung für Bayern erwartet und welche weiteren begleitenden Initiativen die Staatsregierung ggf. auf Landesebene plant?

## Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung begrüßt das Gesetz zur Modernisierung der Berufsbildung. Es wird die berufliche Bildung weiter stärken und zukunftsfest gestalten.

Ein wesentlicher Baustein der Reform ist die Mindestausbildungsvergütung, die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vereinbart ist. Die Höhe der Mindestausbildungsvergütung kann auch unter Berücksichtigung der ab 2020 vorgesehenen jährlichen Erhöhungen mitgetragen werden.

Das deutsche System der beruflichen Bildung hat qualitativ hochwertige Abschlüsse und steht insbesondere den in anderen Ländern als akademische Abschlüsse vergebenen Berufs-, Aus- und Fortbildungsabschlüssen gleich. Die transparenten beruflichen Fortbildungsstufen und die neuen Abschlussbezeichnungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (u. a. "Bachelor Professional" und "Master Professional") sind ein geeignetes Mittel, um die Berufsbildung und die Höherqualifizierung nach Abschluss einer Ausbildung insbesondere für junge Menschen nachhaltig attraktiver zu machen und zur Gleichwertigkeit mit der akademischen Bildung beizutragen. Es erfolgt auch keine Verdrängung der etablierten Marke des Meisters, denn die Abschlussbezeichnungen wie der Meister können der neuen Berufsbezeichnung vorangestellt werden.

Die Staatsregierung geht davon aus, dass am 29.11.2019 im Bundesrat ein gutes Ergebnis gefunden wird, welches von allen Seiten mitgetragen werden kann. Die Umsetzung des Gesetzes wird von der Staatsregierung konstruktiv begleitet. Dies betrifft zum einen das Prüfungswesen mit den Änderungen im Verfahren und den Erleichterungen für die ehrenamtlichen Prüfer. Direkte Auswirkungen wird das Gesetz angesichts der neu eingeführten Mindestausbildungsvergütung auch für einen Teil der Auszubildenden in Bayern haben, die sich auf eine höhere Ausbildungsvergütung freuen können. Die Staatsregierung ist zuversichtlich, dass die höhere Belastung der betroffenen Betriebe abgefedert werden kann.

55. Abgeordneter Patrick Friedl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Da es bereits seit über 20 Jahren Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) in ausgewählten Schulen in Bayern gibt, für die gemäß der Anforderung durch die Staatsregierung mit Kabinettsbeschluss vom 23.06.2009 mittlerweile 1 000 entsprechende JaS-Stellen von den Kommunen (gefördert bis 16.360 Euro pro Jahr und Stelle durch den Freistaat Bayern) geschaffen wurden und nun trotzdem nach jüngsten Berichten (z. B. Augsburger Allgemeine vom 22.11.2019 "Mehr Stellen gegen Mobbing und Frust") die künftige hälftige Übernahme der tatsächlichen Kosten der JaS und die mit Kabinettsbeschluss vom 11.09.2018 angekündigte Förderung weiterer 280 JaS-Stellen in Bayern bis 2022 aktuell in Frage stehen, frage ich die Staatregierung, wird die Staatsregierung noch zum Entwurf des Nachtragshaushalts 2020 dafür Sorge tragen, dass künftig die Hälfte der tatsächlich für die JaS-Stellen anfallenden Kosten vom Freistaat gefördert und übernommen wird, wird beabsichtigt, die angekündigte Förderung weiterer 280 JaS-Stellen im Entwurf des Nachtragshaushalts einzustellen, damit die bereits in Planung befindlichen Stellen in den Kommunen zeitnah ausgeschrieben und besetzt werden können und falls nicht, wie wird die Staatsregierung dafür Sorge tragen (bitte genaue Darstellung der geeigneten Vorgehensweise durch die Kommunen), dass die Kommunen die Planung und Vorbereitung der Besetzung weiterer JaS-Stellen betreiben können, ohne dass dies förderschädlich wäre?

#### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Rahmen des Doppelhaushalts 2019/2020 stehen für die JaS jährlich 18,7 Mio. Euro zur Verfügung und dies, obwohl die JaS eine Form der Jugendsozialarbeit auf der Grundlage des § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) ist, wofür die alleinige Zuständigkeit beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Dies ist eine enorme staatliche Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und gleichzeitig ein herausragender Erfolg der Partnerschaft und Zusammenarbeit von Kommunen und Freistaat. Dass der Freistaat den Weg gemeinsam weitergehen will, hat der Ministerrat mit seinem Beschluss zur Weiterentwicklung der JaS am 11. September 2018 deutlich herausgestellt.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsanmeldung für den Doppelhaushalt 2019/2020 war "JaS 1 000" noch nicht vollständig umgesetzt und somit auch die Voraussetzung für die Erhöhung der Förderpauschale nicht erfüllt. Mit der Umsetzung der vom Ministerrat beschlossenen inhaltlichen Weiterentwicklung und der Ausweitung der JaS-Standorte hat die Staatsregierung, im Vorgriff auf die neue Förderrichtlinie, bereits im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die nachvollziehbaren und bedarfsgerechten Forderungen der Kommunen sofort umgesetzt und damit jeden Spielraum offensiv genutzt.

Darüber hinaus bestehen gegenwärtig keine Spielräume. Insbesondere ist eine erneute Ausweitung der JaS mit den derzeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nicht möglich.

56. Abgeordneter
Markus
(Tessa)
Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele sogenannte Erziehungsberatungsstellen aktuell in Bayern existieren (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und unter Nennung der jeweiligen Träger) und wie viele Beratungen für homosexuelle, bisexuelle, intergeschlechtliche und trans\* Jugendliche in den Jahren 2010 bis einschließlich 2018 stattgefunden haben (aufgeschlüsselt wie genannt sowie nach Jahren)?

## Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Kindern, Jugendlichen und Eltern stehen in Bayern flächendeckend rund 180 multidisziplinär ausgestattete Erziehungsberatungsstellen (EB; einschließlich Nebenstellen und Außensprechstunden) zur qualifizierten Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme zur Verfügung.

Diese werden sowohl von öffentlichen (Kommunen) als auch freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (aus dem gesamten Trägerspektrum) betrieben. Eine Aufstellung der Beratungsstellen mit Angabe des jeweiligen Regierungsbezirks und Trägers ist als Anlage\* beigefügt.

Die angefragten Zahlen zu Beratungsfallgruppen liegen der Staatsregierung nicht vor.

\*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument <u>hier</u> einsehbar.

57. Abgeordnete Natascha Kohnen (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich die (absolute und relative) Zahl der überschuldeten Personen in Bayern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte aufgegliedert nach Jahren und ausdifferenziert nach Regierungsbezirken sowie Landkreisen bzw. kreisfreien Städten), wie hat sich die Höhe der Schulden der überschuldeten Personen in Bayern in diesem Zeitraum entwickelt und wie verteilt sich die aktuelle (absolute und relative) Zahl der überschuldeten Personen in Bayern auf die unterschiedlichen Altersgruppen?

#### Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Schuldnerquote beziffert den Anteil der überschuldeten Personen an allen Personen (jeweils über 18 Jahre). Eine Überschuldung liegt dann vor, wenn der Schuldner die Summe seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen auch in absehbarer Zeit nicht begleichen kann und ihm zur Deckung seines Lebensunterhaltes weder Vermögen, noch Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Dies ist der Fall, wenn die zu leistenden monatlichen Gesamtausgaben dauerhaft die Einnahmen übersteigen.

Die Schuldnerquote (in Prozent) in Bayern hat sich im Zeitraum von 2010 bis 2019 wie folgt entwickelt (Quelle: Daten der Creditreform Wirtschaftsforschung, SchuldnerAtlas 2010 bis 2019):

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
7,06	6,88	7,00	7,00	7,00	7,12	7,35	7,47	7,43	7,31

Der Freistaat Bayern hat damit die niedrigste Schuldnerquote aller Bundesländer.

Die Zahl der überschuldeten Personen (in Millionen) in Bayern hat sich im Zeitraum von 2010 bis 2019 wie folgt entwickelt (Quelle: Daten der Creditreform Wirtschaftsforschung, SchuldnerAtlas 2010 bis 2019):

2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
0,73	0,71	0,72	0,72	0,73	0,75	0,78	0,80	0,80	0,79

Die Aufgliederung nach den 96 Landkreisen und kreisfreien Städten kann dem jeweiligen Schuldneratlas für die Jahre 2010 bis 2019 entnommen werden (https://www.creditreform.de/halle/aktuelles-wissen/pressemeldungen-fachbeitraege/news-details/show/ueberschuldung-in-deutschland-etwas-licht-aber-nochviel-schatten-1).

Eine weitere Differenzierung nach einzelnen Merkmalen der überschuldeten Personen liegt der Staatsregierung für diesen Zeitraum nicht vor.

58. Abgeordnete
Julika
Sandt
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Strukturen gibt es in Bayern, um bedrohte Frauen vor Gewalt zu schützen, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, um einen Platz im Frauenhaus zu bekommen – zum Beispiel weil eine Frau nicht Opfer von häuslicher Gewalt, sondern von nachbarschaftlicher Gewalt oder organisierter Kriminalität ist oder weil sie zusätzlichen Betreuungsbedarf auf Grund von psychischen Problemen hat?

## Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist für die Staatsregierung sowie für die Polizei auch außerhalb des Phänomen-Bereiches "Häusliche Gewalt" ein sehr wichtiges Anliegen.

Um den Schutz und die Sicherheit von Gewaltopfern zu gewährleisten, gibt es bei der Polizei spezielle organisatorische Strukturen und Maßnahmen:

- Die Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsopfer (BPfK) sind bei den Präsidien der Landespolizei eingerichtet und helfen Opfern und deren Angehörigen nach dem Erleben von Gewalt im sozialen Nahraum (nicht nur Häuslicher Gewalt) sowie von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sie klären über den Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens und die Rechte im Strafverfahren auf, informieren über Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen und geben Tipps zur Vorbeugung. Als Polizeivollzugsbeamte sind die BPfK jedoch gesetzlich dazu verpflichtet, Straftaten zu verfolgen. Die BPfK sowie deren regionale Ansprechpartner nehmen zudem zur Vernetzung mit anderen relevanten Behörden, Institutionen und Hilfeorganisationen an über 50 regionalen sog. Runden Tischen und Arbeitskreisen in Bayern zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen teil.
- Unter <a href="https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html/45133">https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html/45133</a> stehen Broschüren u. a. zu den Themen "Gewalt im sozialen Nahraum", "Sexuelle Gewalttaten" und "Stalking" zur Verfügung.
- Weiterhin beteiligt sich die Polizei an der Erarbeitung der Medien- und Maßnahmenkonzepte des Programms Polizeilicher Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Im Rahmen dieses Programms werden bundesweit einheitliche Kampagnen u. a. zum Opferschutz erarbeitet, die innerhalb der Länder umgesetzt werden.
- Zudem veröffentlicht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auf seiner Internetseite allgemeine Tipps zur Prävention und Sicherheit (<a href="http://www.Bayerisches-innenministerium.de/sus/polizei/praeventionundsicherheitstipps/index.php">http://www.Bayerisches-innenministerium.de/sus/polizei/praeventionundsicherheitstipps/index.php</a>).

- Bei herausragenden Gefährdungssachverhalten werden durch die Polizei bedarfs- und lageorientierte Maßnahmen im Bereich des Operativen Opferschutzes durchgeführt. Ziel des Operativen Opferschutzes ist es, den Zugriff eines Täters bzw. Gefahrenverursachers auf sein Opfer zu verhindern.
- Bedarfs- und lageorientiert erfolgen bei Bekanntwerden von Gefahrenlagen entsprechende polizeiliche Maßnahmen. Diese umfassen beispielweise Gefährdungsbewertungen, Informationen über Gefährdungsaspekte sowie verhaltensorientierte und ggf. kriminaltechnische Beratungen bis hin zu konkreten Maßnahmen des Objekt- und (unmittelbaren) Personenschutzes im Einzelfall. Im Gesamtkontext wird bei entsprechenden Gefährdungslagen auch besonderer Wert auf die Ermittlung des Gefahrenverursachers bzw. bei strafbaren Handlungen des Täters gelegt, um durch präventive und insbesondere durch strafverfolgende Maßnahmen auch generalpräventive Wirkungen zu erzielen.

Für **Opfer von organisierter Kriminalität in Form von Menschenhandel** gibt es in Bayern sieben staatlich geförderte Fachberatungsstellen, teilweise mit angegliederten Schutzwohnungen (Träger: Stop dem Frauenhandel Ökumenische gGmbH für JADWIGA und SOLWODI Bayern e. V.). Im Haushaltsjahr 2019 wurde die Förderung hierfür um fast 50 Prozent aufgestockt.

Für gewaltbetroffene Frauen mit psychischen Problemen stehen – sofern kein stationärer psychiatrischer Behandlungsbedarf besteht und eine den konzeptionellen Anforderungen eines Frauenhauses genügende psychiatrische Stabilität vorliegt – grundsätzlich die Frauenhäuser zur Verfügung. Die Konfrontation mit psychischen Belastungen der Klientinnen ist Alltag im Hilfesystem des Frauengewaltschutzes. Für Frauen mit psychischem Hilfebedarf steht zudem das komplette psychiatrische, psychotherapeutische, psychosomatische und psychosoziale Versorgungssystem zur Verfügung.

Darüber hinaus kommt den psychiatrischen Krisendiensten, die im Zuge der Umsetzung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes bis zum 30.06.2021 bayernweit aufgebaut und funktionsfähig sein sollen, auch hier maßgebliche Bedeutung zu. Die Krisendienste sollen aus einer Leitstelle bestehen und über mobile Fachkräfte verfügen, die auf Anforderung vor Ort tätig werden können. Die Leitstellen der Krisendienste sollen im Endausbau über eine bayernweit einheitliche Rufnummer rund um die Uhr erreichbar sein. Die Krisendienste können von jeder hilfesuchenden Person kontaktiert werden. Auch Angehörige, Bezugspersonen sowie Personen aus dem Lebensumfeld von Menschen in psychischen Krisen können sich an die Leitstelle des Krisendienstes wenden.

Um den Zugang für die Hilfesuchenden so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten, genügt das Vorhandensein einer psychischen Krise für die telefonische Inanspruchnahme des Krisendienstes. Die Krisendienste ergänzen das bestehende ambulante und stationäre Versorgungssystem, sind ausschließlich für das Management psychischer Krisensituationen zuständig und übernehmen in diesem Zusammenhang zudem eine Lotsen- und Steuerungsfunktion im psychiatrischen Versorgungssystem.

Auch um die unterschiedlichen bestehenden Hilfsangebote besser zu vernetzen, wurde zum 1. Oktober eine landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt eingerichtet und wird in der laufenden Legislaturperiode unter Federführung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ein umfassendes Konzept zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention erstellt.

59. Abgeordneter Stefan Schuster (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Menschen mit (amtlich anerkannten) Behinderungen sind in Bayern von Armut bedroht, wie hat sich das Armutsrisiko dieser Personengruppe in den Jahren 2010 bis 2019 entwickelt und wie ist diesbezüglich das Verhältnis gegenüber Personen ohne (amtlich anerkannte) Behinderungen in den jeweiligen Altersgruppen (bitte für alle Teilfragen nach Altersgruppen und Geschlecht aufgeteilt in relativen wie absoluten Zahlen angeben)?

## Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die sog. Armutsgefährdungsquote gibt den Anteil der Personen in Haushalten mit einem vergleichsweise niedrigen Einkommen (Nettoäquivalenzeinkommen unter 60 Prozent des Medianeinkommens der Gesamtbevölkerung) wieder. Sie reflektiert demnach weder die individuelle Bedarfssituation, noch berücksichtigt sie etwaige Geld- und Immobilienvermögen. Die Inanspruchnahme von Mindestsicherungsleistungen erweist sich dementsprechend als passenderer Indikator zur Ableitung einer Armutsgefährdung.

Entsprechend des Vierten Berichts der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern lag die Armutsgefährdungsquote von Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50) in Bayern im Jahr 2013 bei rund 17,5 Prozent (berechnet auf Basis des Bundesmedians) und demnach rund einen Prozentpunkt geringer als in Deutschland insgesamt (18,5 Prozent). Die sog. Armutsgefährdungsquote lag bei Menschen ohne eine amtlich anerkannte Schwerbehinderung in Bayern bei 11,3 Prozent und in Deutschland bei 15,2 Prozent. Die Anzahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung, deren Nettoäquivalenzeinkommen unter die bundesweite Armutsgefährdungsschwelle fiel, belief sich in Bayern im Jahr 2013 auf rund 166 Tsd., in Deutschland auf rund 1,26 Mio.

Der Anteil der Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung, die Leistungen der sozialen Mindestsicherung bezogen, belief sich in Bayern im Jahr 2013 auf 8,4 Prozent und lag deutlich unter dem Vergleichswert für Deutschland von 10,9 Prozent. Unter den Menschen ohne Schwerbehinderung bezogen in Bayern lediglich 2,4 Prozent und in Deutschland 5,7 Prozent Leistungen der sozialen Mindestsicherung. In absoluten Zahlen erhielten im Jahr 2013 in Bayern rund 84 Tsd. Menschen und in Deutschland rund 800 Tsd. Menschen mit einer amtlich anerkannten Schwerbehinderung unterstützende Leistungen der sozialen Mindestsicherung.

Die Angaben zur Armutsgefährdung und Mindestsicherung wurden auf Basis des Mikrozensus ermittelt, der größten amtlichen Haushaltsbefragung in Deutschland. Aktuellere Angaben liegen nicht vor, wobei das Merkmal der Behinderung nicht standardmäßig im Rahmen des Mikrozensus erhoben wird. Kombinierte Angaben nach Alter und Geschlecht sind nicht verfügbar.

60. Abgeordneter
Dr. Dominik
Spitzer
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Maßnahmen speziell Eltern von pflegebedürftigen Kindern in Bayern unterstützt werden, welche Anlaufstellen, die auf die Bedürfnisse von Angehörigen mit pflegebedürftigen Kindern spezialisiert sind, im Freistaat existieren und wie viele pflegebedürftige Kinder in Bayern zu Hause von ihren Eltern betreut werden?

## Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützt innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs folgende flächendeckenden bedarfsgerechten Beratungsstrukturen für Familien mit schwerkranken und behinderten Kindern:

#### Offene Behindertenarbeit

Die familienentlastenden Dienste im Rahmen der Offenen Behindertenarbeit unterstützen Familien von Kindern mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Neben allgemeinen Beratungsangeboten (u. a. Beratung zur Finanzierung der Betreuung und Pflege und zu Einrichtungen der Behindertenhilfe, Krisenintervention durch Gespräche und Vermittlung weitergehender Hilfen) übernehmen sie auch die (stundenweise) Betreuung und Freizeitgestaltung. In Bayern sind 263 Dienste der Offenen Behindertenarbeit anerkannt.

# Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen und -verbände bieten Beratung, Information und Austausch auch für Familien von Kindern mit Behinderung. Die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE als Dachverband der bayerischen Behindertenverbände sowie die Selbsthilfekoordination Bayern – SeKo als Koordinatorin der Selbsthilfekontaktstellen sorgen darüber hinaus für eine bayernweite Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung auch mit Fachverbänden im Gesundheitsbereich (z. B. Apotheker, Hausärzte), der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen.

Die Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München (AKM) ist Träger von verschiedenen Angeboten vor allem für Familien mit schwerkranken Kindern, darunter auch der sog. "Fachstelle Fünfseenland", der "Fachstelle für pflegende Familien in den Landkreisen Starnberg, Landsberg, Fürstenfeldbruck und Weilheim", sowie entsprechenden Fachstellen in Rosenheim und Landshut. Der Landtag hatte im Rahmen des Nachtragshaushalts für die "Förderung einer Beratungsstelle für Familien mit chronisch schwerkranken Kindern und Jugendlichen bei der Fachstelle Fünfseenland der Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München" einen Ansatz von 80.000 Euro für das Jahr 2018 bei Kap. 10 05 beschlossen, um diese Mittel als einmalige Sonderförderung auszureichen. In diesem Zusammenhang wird die Angehörigenberatung bei den Fachstellen Rosenheim und Landshut staatlich gefördert. Vorgesehen ist eine Projektdauer vom 01.07.2019 bis 30.06.2022.

61. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sich der Anteil der amtlich anerkannt (Schwer-)Behinderten in der Altersgruppe zwischen 15 und 25 Jahren entwickelt, wie stellt sich der Anteil der sonderpädagogisch geförderten Schülerinnen und Schüler an allen Schülerinnen und Schülern in Bayern dar und wie hat sich die Erwerbslosenquote bei (schwer-)behinderten Jugendlichen im Vergleich zu nichtbehinderten Jugendlichen in dieser Altersgruppe in Bayern entwickelt (bitte jeweils jährliche Entwicklung zwischen 2010 und 2019 sowie in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

## Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Zahlen zu den Jugendlichen mit (Schwer-)Behinderung zwischen 15 und 25 Jahren betrugen in Bayern in den Jahren 2010 bis 2019:

Jugendliche zwischen 15 und 25 in Bayern					
	mit Beh.	alle	Anteil in %		
2010	29.850	1.453.121	2,1		
2011	30.120	1.432.564	2,1		
2012	30.650	1.437.712	2,1		
2013	30.739	1.436.431	2,1		
2014	30.864	1.434.548	2,2		
2015	31.267	1.451.229	2,2		
2016	31.477	1.442.403	2,2		
2017	34.178	1.436.431	2,4		
2018	34.973	1.410.247	2,5		
2019	35.977				

Für 2019 liegen noch keine Daten zur Gesamtzahl an Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren in Bayern vor.

Es ist anzumerken, dass die Datenbasis für die Erhebung der Zahlen der Jugendlichen mit Behinderung zwischen 2010 und 2018 mehrfach verändert wurde, sodass die Zahlen zwar exakter wurden, aber nur mehr bedingt vergleichbar sind.

Der nachfolgenden Tabelle kann der Anteil der sonderpädagogisch geförderten Schüler an allgemeinbildenden Schulen seit dem Schuljahr 2010/2011 entnommen werden.

Tabelle. Anteil der sonderpädagogisch geförderten Schüler an allgemein bildenden Schulen

	Anteil der	
Schuljahr	sonderpädagogisch geförderten Schüler	
	an allgemein bildenden Schulen <sup>1</sup>	
2010/2011		5,0 %
2011/2012		5,2 %
2012/2013		5,4 %
2013/2014		5,5 %
2014/2015		5,5 %
2015/2016		5,6 %
2016/2017		5,6 %
2017/2018		• 2
2018/2019		6,0 %

Quelle: Amtliche Schuldaten

Der Staatsregierung liegen keine Informationen über die Erwerbslosenquote bei Jugendlichen mit (Schwer-)Behinderung vor. Die Staatsregierung erhebt die Zahlen nicht selbst. Die Bundesagentur für Arbeit macht hierzu in ihrer Statistik keinen Unterschied zwischen verschiedenen Altersgruppen bzw. Geschlechtern.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ohne Schulen des zweiten Bildungsweges.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Für das Schuljahr 2017/2018 liegen im Rahmen der amtlichen Schulstatistik aufgrund einer Umstellung des Erhebungsverfahrens zu den Schülern mit sonderpädagogischer Förderung an Grund- und Mittelschulen keine belastbaren Daten vor.

62. Abgeordneter Christian Zwanziger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Möglichkeiten hat die Stadt Erlangen nach Auffassung der Staatsregierung, die Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze zu finanzieren, nachdem im Jugendhilfeausschuss der Stadt Erlangen (21.11.2019) und den Erlanger Nachrichten öffentlich gemacht wurde, dass die Stadt Erlangen mindestens 2,3 Mio. Fördergelder trotz fristgerechter Antragstellung aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung nicht erhalten werde, wie wurde bei der Einrichtung des 4. Sonderinvestitionsprogramms das ursprüngliche Ausbauziel von 42 000 zusätzlichen Betreuungsplätzen bzw. bei der Aufstockung in der Kabinettssitzung vom 03.09.2019 der Bedarf von weiteren 8 000 Betreuungsplätzen begründet (bitte Berechnungen zu den berücksichtigten Bedarfen und Aufschlüsselung zur regionalen Lenkung und bedarfsgerechten Verteilung offenlegen) und welche Kommunen haben bisher Förderzusagen erhalten (bitte Zusagenhöhe aufgeschlüsselt nach FAG-Förderung (FAG = Finanzausgleichsgesetz) und Sonderinvestitionsprogramm auflisten, sollte keine kommunenfeine Aufstellung verfügbar sein, bitte nach Bezirken ausweisen)?

## Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Aufgrund des hohen Ausbautempos und der großen Nachfrage in Bayern wurden die Ausbauziele sehr schnell erreicht. Letztlich lagen den Regierungen bereits Ende August 2019 Förderanträge für insgesamt rund 63 500 Plätze vor. Die Staatsregierung hat daher am 26.11.2019 beschlossen, alle bis 31.08.2019 gestellten förderfähigen Anträge im Rahmen des 4. Sonderinvestitionsprogramms zu berücksichtigen. Die Stadt Erlangen kann also für die bis zum 31.08.2019 bei der Regierung von Mittelfranken eingegangenen Anträge zunächst Unbedenklichkeitsbescheinigungen und nach Bereitstellung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber Bewilligungsbescheide nach dem 4. Sonderinvestitionsprogramm erhalten.

Für nach dem 31.08.2019 gestellte Anträge gilt unverändert die reguläre Förderung nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Der Förderrahmen nach Art. 10 BayFAG beträgt 0 bis 80 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben. Finanzschwache Kommunen, die von der demografischen Entwicklung besonders negativ belastet sind, können in begründeten Einzelfällen im Rahmen des Art. 10 BayFAG einen Fördersatz von bis zu 90 Prozent erhalten.

Die Staatsregierung führt keine eigene Bedarfsermittlung durch. Für die Ermittlung des Bedarfs und für den bedarfsgerechten Ausbau der Betreuungskapazitäten sind die Kommunen verantwortlich. Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen durch umfangreiche Investitions- und Betriebskostenförderung. Den Ausbauzielen von 42 000 bzw. 50 000 Plätzen liegen daher keine Erhebungen der Staatsregierung zum konkreten Ausbaubedarf vor Ort zu Grunde. Vielmehr handelt es sich um

eine politische Priorisierung, wie viele Plätze im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms zusätzlich zur Regelförderung nach Art. 10 BayFAG gefördert werden sollen. Ein darüber hinaus gehender Ausbaubedarf wird nach Art. 10 BayFAG gefördert.

Eine Darlegung der Förderzusagen über alle bisher auf den Weg gebrachten Plätze, aufgeschlüsselt nach FAG-Förderung und Sonderinvestitionsprogramm, ist derzeit nicht möglich, da für einen erheblichen Teil der Plätze im Vorgriff auf mit dem Nachtragshaushalt 2020 bereitzustellende Haushaltsmittel Unbedenklichkeitsbescheinigungen erteilt wurden und noch keine Förderzusagen nach dem 4. Sonderinvestitionsprogramm getätigt worden sind. Derzeit (Stand: 22.11.2019) wurden in den Regierungsbezirken Plätze wie folgt durch Bewilligungsbescheide oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen auf den Weg gebracht:

Oberbayern	20 348
Niederbayern	4 305
Oberpfalz	4 247
Oberfranken	2 160
Mittelfranken	6 350
Unterfranken	4 175
Schwaben	6 105
gesamt	47 690

# Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

63. Abgeordneter

Hans
Urban
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die von der Staatsregierung für das Förderjahr 2018 in den Haushalt eingestellten Mittel für das "Zukunftsprogramm Geburtshilfe", welcher Teil dieser Summe ist daraus an Landkreise und kreisfreie Städte abgeflossen und wie verteilen sich die abgeflossenen Mittel auf Säule 1 und 2 aus dem Förderprogramm?

## Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die erste Fördersäule des "Zukunftsprogramms Geburtshilfe" mit dem Ziel der Unterstützung, Stärkung und Sicherung der geburtshilflichen Hebammenversorgung ist mit einem "Rumpfjahr" im September 2018 gestartet. Vor Abzug der allgemeinen Haushaltssperre waren hierfür im Haushaltsjahr 2018 5 Mio. Euro in den Haushalt eingestellt. In 2018 konnten 48 Förderungen, die wegen Kooperationen von kreisfreien Städten und Landkreisen insgesamt 51 Kommunen zugutekamen, mit einem Finanzvolumen von rund 2,5 Mio. Euro bewilligt werden. Aktuell stehen noch Verwendungsnachweise von verschiedenen Kommunen zu den durchgeführten Maßnahmen aus. Der Abschluss der Verwendungsprüfung und die Auszahlung aller Schlussraten ist Anfang 2020 zu erwarten.

Die zweite Fördersäule "Defizitausgleich für Krankenhäuser" ist im Jahr 2019 (Zuschuss zum Ausgleich eines im Vorjahr aufgelaufenen Defizits an einer Abteilung für Geburtshilfe und Gynäkologie) gestartet. Im Haushaltsjahr 2018 waren dementsprechend keine Mittel in den Haushalt eingestellt. Für das Förderjahr 2019 sind vor Abzug der allgemeinen Haushaltssperre 21,5 Mio. Euro in den Haushalt eingestellt.